



www.landkreis-fuerth.de

LANDKREIS MAGAZIN

für uns in Ammerndorf, Cadolzburg, Großhabersdorf, Langenzenn, Oberasbach, Obermichelbach, Puschendorf, Roßtal, Seukendorf, Stein, Tuchenbach, Veitsbronn, Wilhelmsdorf, Zirndorf



**Solaroffensive:
Energie aus
der Sonne
Seite 4**

Foto: AdobeStock_Simon_Kraus

**KOMMUNALWAHL 2020:
Was Sie wissen müssen – S. 6**

**LEBEN UND ARBEITEN VOR ORT:
Erste Fachkräftemesse – S. 9**

Ich will Neu!

Lasuren, Schrauben
u.v.m.

**Einfach Schöner
Profiweiss**
5L Innenwandfarbe 22,99€ (4,60€/l)

Verkauf:
Do. + Fr. 9 – 18 Uhr · Sa. 9 – 12 Uhr



K-D Handel
Industriestraße 15
90599
DIETENHOFEN
T. 09824 / 911 66

HACKER
Büromöbel



Rückenprobleme?
Wir haben Ihren Stuhl!

Am Farrnbach 6 • 90556 Cadolzburg
Tel.: 09103 / 82 35 • Fax 09103 / 5231
info@hacker-bueroemoebel.de
www.hacker-bueroemoebel.de

TV HiFi
schnatzky
Heimkino

**Räumungs
verkauf**
bis 15.04.

wegen Umnützung der Gewerbe-
fläche. Service- und Reparaturwerk-
stätte werden weitergeführt.

Tel. 77 22 11

Fürther Freiheit 6, 90762 Fürth,
www.schnatzky.de

kunstmANN
SANITAR- & HEIZUNGSTECHNIK

BADSANIERUNG
Eigene Badausstellung

Alles aus
einer Hand!

Tel. 0911 31 76 75 · www.kunstmANN-sanitaer.de
Kundenparkplätze vorhanden

EGERER
Verlege- & Schleifservice
für Parkett & Laminat

- Verlegung von Parkett,
Fertigparkett, Laminat &
Designer Vinyl
- Schleifen von Parkett-,
Dielenböden & Treppen
- Aufbereitung von Parkett &
Holzterrassen

Wir beraten Sie gerne!

www.parkett-egerer.de
Mail: egerer-michael@gmx.de
Tel/Fax: 09103/43 23 714
Mobil: 0174/31 24 163
Brandstätterstr.14 90556 Cadolzburg

**Gartenbau
HANNWEG**

Terrassenbau
Pflasterarbeiten
Natursteinmauern



Rollrasen
Teichbau

90768 Fürth-Vach · Tel. 0911/761126
Zedernstraße 12 · Fax 0911/763326

KÖMMERLING
+ Fenster-Profis

Schöne neue **Fensterwelt**

Alles aus einer Hand:

- ▶ Fenster
- ▶ Markisen
- ▶ Haustüren
- ▶ Raffstores
- ▶ Rollläden
- ▶ Wintergärten
- ▶ Überdachungen

Bauer
Fenster + Rollläden
www.bauer-fenster.de

Am Sternbach 2 · 91477 Markt Bibart · Tel. 09162 9898-0

QUALITÄT NACH MASS, SERVICE UND BERATUNG

GLAS | zuverlässig | /0911-969730/

50 JAHRE
1963-2013

FENSTER | innovativ |

[modern] | günstig | **TÜREN**

HANOLD
Meisterbetrieb

Oberasbacher Str. 4 • 90513 Zirndorf
Tel. 0911/96 97 30 • Fax 0911/96 97 322
hanold@hanold.de • www.hanold.de

**Baugrundstücke
gesucht!**

R+S IMMOBILIEN GMBH

IHR QUALIFIZIERTER PARTNER RUND UMS HAUS

Hausbau ist Vertrauenssache

- KfW-Effizienzhaus
- Wärmepumpe
- Fussbodenheizung
- WU-Beton Keller
- hochw. Ausstattung
- massiv gebaut
- Bauzeitgarantie
- Festpreisgarantie

(Hausfestpreise zzgl. BNK & Grund)



DHH Quadriga II
252.500,00 Euro



EFH Laura
277.000,00 Euro

R+S Hausbau • Bucher Str. 3a • 90522 Oberasbach • 0911-69 72 26 • www.rs-hausbau.de

BITTE GEHEN SIE WÄHLEN:

Kommunalwahl 2020

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

am 15. März 2020 finden in Bayern die Kommunalwahlen statt. Sie können mitbestimmen, wer Ihre Interessen auf Gemeinde- und Kreisebene vertritt. In den Gemeinde- und Stadträten sowie im Kreistag geht es um Fragen, die das Leben vor Ort direkt betreffen. Neben dem Kreis-, Stadt- und Gemeinderat werden auch in 13 unserer 14 Gemeinden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister neu gewählt.



Außerdem können Sie mit Ihrer Stimme den Landrat oder die Landrätin des Landkreises Fürth wählen. Zur Wahl aufgerufen sind alle volljährigen Deutschen sowie volljährige Bürgerinnen und Bürger aus EU Mitgliedstaaten, die seit mindestens zwei Monaten ihren Hauptwohnsitz im Landkreis Fürth haben. Diese Wahlen entscheiden über die politische Richtung der kommenden sechs Jahre – und damit über die Zukunft unserer Region. Aktuell erleben wir immer neue Herausforderungen für unsere freiheitliche, demokratische und rechtsstaatliche Gesellschaft.

Deshalb bitte ich Sie: Machen Sie von Ihrem Wahlrecht Gebrauch. Eine starke Demokratie lebt vor Ort von einem starken Rückhalt der Wähler. Denn: Je mehr Menschen wählen, um so aussagekräftiger ist das Wahlergebnis.

Bitte verschenken Sie Ihre Stimme nicht. Gehen Sie am 15. März zur Wahl.

Ihr Matthias Dießl, Landrat des Landkreises Fürth

IMPRESSUM

Das „Landkreis-Magazin“ erscheint alle 14 Tage.

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen und redaktionellen Inhalt:
Landratsamt Fürth, Pinderpark 2, 90513 Zirndorf.

Redaktion: Roland Beck, Tel. 0911 692 05 00

Anzeigenverwaltung: herbstkind Werbeagentur GmbH,
Siemensstraße 3, 90766 Fürth, Tel. 0911 976 40 79-10, -55, -66
E-Mail: lkm@herbstkind-wa.de

Satz: herbstkind Werbeagentur GmbH

Bilder: Landratsamt Fürth, Thomas Scherer, Roland Beck, pixabay, unsplash

Anzeigenpreisliste ab 1.1.2019, Auflage 54.800, kostenlose Verteilung an die Haushalte im Landkreis Fürth. Druck auf 70 g/m² Recycling Papier Charisma Silk. Für Druckfehler wird keine Gewähr übernommen.

Für die nächste Ausgabe:

Redaktionsschluss Amtsblatt: 09.03.2020

Anzeigen-Aannahmeschluss: 09.03.2020

INHALT

- 4 • Solaroffensive
- 6 • Kommunalwahl 2020
- 7 • Ziele für nachhaltige Entwicklung
- 9 • Fachkräftemesse
• Wohnraumberatung
- 10 • Online Service
- 12 • Weiberfasching
- 13 • „Wachsen lassen“
• Frauenhaus
- 14 • Jahreshauptversammlung des
Gartenbauvereins
- 15 • Agenda 2030
• Aktion Saubere Landschaft
- 16 • ÖPNV
- 18 • Kinder- und JugendAktivWochen

19 AMTSBLATT
Amtliche Mitteilungen
des Landkreises Fürth



31 • Termine

SOLAROFFENSIVE: ENERGIE AUS DER SONNE



Foto: AdobeStock_195603050_lovelylady12



Foto: Thomas Scherer

Der Landkreis hat eine Solaroffensive gestartet. Denn: Ein einfacher Weg, seinen Beitrag zur Reduzierung des CO₂-Ausstosses zu leisten, ist – abgesehen vom Energiesparen – die Kraft der Sonne zu nutzen. Sei es über eine Solarthermie-Anlage zur Bereitung von Warmwasser oder eine Photovoltaik-Anlage zur Erzeugung von Strom – was sich auch finanziell rechnet. In einer neuen kostenlosen Broschüre informiert der Landkreis die Bürgerinnen und Bürger zu diesem Thema.

Ob eine Solaranlage auf dem eigenen Dach am Standort des Hauses möglich ist, kann ab Mai 2020 über das landkreisweite Solarpotenzialkataster mit Ertragsrechner herausgefunden werden:

<https://solarkataster.landkreis-fuerth.de>.

Über diesen Link erhalten Interessierte in nur wenigen Minuten einen Überblick darüber, ob eine Photovoltaik- oder Solarthermie-Anlage installiert werden kann, wie groß diese sein wird, was sie kostet, wie viel CO₂ sie einspart,

Der Landkreis informiert in einer neuen Broschüre über seine neu gestartete Solaroffensive. Denn die Kraft der Sonne zu nutzen, hilft bei der Einsparung von CO₂.

wann sie sich finanziell amortisiert hat und wie hoch die Rendite sein wird.

„Umwelt- und Naturschutz sind eine der großen Aufgaben unserer Zeit. Diese Herausforderung können wir nur gemeinsam bewältigen. Wir alle stehen in der Verantwortung, unseren nachfolgenden Generationen eine gesunde Umwelt zu erhalten“, betont Landrat Matthias Dießl. Der Landkreis Fürth sei sich seiner Vorbildwirkung bewusst und gehe mit gutem Beispiel voran. „Durch die Photovoltaik-Anlagen an unseren Liegenschaften kann das Potenzial bereits in sehr großem Umfang genutzt werden und wird auch in Zukunft in der Energieversorgung einen hohen Stellenwert einnehmen“, erläutert der Landrat. Genutzt wird die Sonnenenergie auch auf der Altdeponie Siegelssdorf. In den Kommunen des Landkreises wird der Ausbau der Solaranlagen trotz der bisherigen Erfolge auch zukünftig weiter vorangetrieben. Über die gemeindeeigenen Vorhaben hinaus unterstützen die Landkreis-Kommunen gewerbliche und private Projekte der engagierten Bürgerinnen und Bürger.

Unbegrenzte Energiequelle

Der Klimawandel macht sich auch im Landkreis Fürth bereits bemerkbar. Um dem entgegenzuwirken, muss der CO₂-Ausstoß verringert werden. Da die Energiegewinnung einen maßgeblichen Einfluss auf den CO₂-Ausstoß hat, ist neben der Einsparung von Energie auch der Umstieg von fossilen Energieträgern hin zu erneuerbaren Energien, wie der Solarenergie, ein wichtiger Schritt.

Doch warum eignet sich die Sonne so gut zur Energiegewinnung? Die Sonne strahlt pro Jahr eine Energiemenge von etwa 1.500.000.000 Ter-

Photovoltaik-Anlagen ermöglichen die direkte Umwandlung von Sonnenlicht in elektrischen Strom. Dies geschieht in den kleinsten Einheiten einer Photovoltaikanlage, den Solarzellen. Am ökologisch und ökonomisch sinnvollsten ist es, den selbst erzeugten Strom direkt vor Ort zur Deckung des Eigenstrombedarfs zu nutzen.

Ein Überschuss kann entweder ins öffentliche Stromnetz eingespeist werden, wo der Strom nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) vergütet wird, oder in einen eigenen Speicher für eine spätere Nutzung zwischengespeichert werden.



Foto: AdobeStock_248320146_SkyLine

rawattstunden (TWh) auf die Erdoberfläche. Somit stellt sie ein großes Potenzial zur Energiegewinnung zur Verfügung, das nahezu unbegrenzt genutzt werden kann.

Von der Installation einer Solaranlage auf dem eigenen Dach profitiert zum einen die Umwelt, da durch den Verzicht auf fossile Energieträger zum Klimaschutz beigetragen wird. Gleichzeitig lohnt sich eine Solaranlage auch finanziell und kann gute Renditen abwerfen.

Eigene Energiegewinnung

Durch die Kraft der Sonne kann der Bedarf von Wärme und Strom in Gebäuden meist zu einem großen Teil gedeckt werden. Auch wenn sich die Sonne scheinbar im Winter kaum blicken lässt, ist der solare Ertrag nicht zu unterschätzen. Vor allem die Monate im Frühjahr und Herbst sind hier ideal, da in diesen Zeiten zum einen weniger geheizt wird und sich zum anderen die Räume auch durch die Sonne tagsüber erwärmen. Solarenergie kann sowohl zur Erzeugung von Strom als auch von Wärme genutzt werden.

Solarthermie-Anlagen bieten verschiedene Nutzungsmöglichkeiten. Durch solare Trinkwassererwärmung können das Dusch- und Badewasser erwärmt werden. Außerdem gibt es auch die Möglichkeit, mithilfe von Sonnenkollektoren Wärme für die Beheizung des Gebäudes bereitzustellen.



PDF als Download unter:
<https://bit.ly/3cgIOkc>

Alles Wissenswerte zu diesen Themen sowie alle Informationen zur Nutzung des Solarpotenzialkatasters können in der neuen Broschüre nachgelesen werden, die ab sofort kostenlos im Landratsamt sowie über Ihre Gemeinde erhältlich ist. In der Broschüre berichten auch die Bürgermeisterin und die Bürgermeister der 14 Landkreisgemeinden über den Stand der Solaroffensive in ihrem Bereich.

Die Solaroffensive ist ein Projekt des Klimaschutzmanagements des Landkreises Fürth in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis „Solar-Offensive Landkreis Fürth“.

WAS SIE WISSEN MÜSSEN:

Kommunalwahl am 15. März

Wie wird der Öffentliche Personen Nahverkehr weiter ausgebaut? Welche Schulen werden saniert? Wo werden Radwege neu gebaut? – Das alles sind Themen, die viele Bürger direkt betreffen. Wenn Ihnen nicht egal ist, wer in den nächsten sechs Jahren im Landkreis Fürth und seinen Gemeinden darüber entscheidet, dann gehen Sie am Sonntag 15. März 2020 zur Kommunalwahl.

Da haben Sie wirklich eine große Wahl, denn folgende Organe werden gewählt:

- Landrat/Landrätin
- Mitglieder des Kreistags
- Bürgermeister/in der landkreisangehörigen Gemeinden (Ausnahme Seukendorf)
- Mitglieder der Gemeinderäte/Marktgemeinderäte/Stadträte

Auf den Stimmzetteln stehen bei den Kandidierenden nur der Name, die Partei oder Wählergruppe und der Beruf. Bei den Wahlen zum Kreistag und Landrat ist auch der Wohnort angegeben. Wenn Sie wissen wollen, was jemandem besonders wichtig ist, müssen Sie sich vor der Wahl informieren. Zum Beispiel, indem Sie an den Wahlkampf- und Infoständen direkt Ihre Fragen stellen. Auch Wahlkampfveranstaltungen, die Internetseiten, Social Media Auftritte der Kandidierenden oder Parteien oder auch die örtliche Lokalpresse können nützlich sein.

EU-Bürger an die Wahlurnen

Ein aktives Wahlrecht, und somit, das Recht abzustimmen, haben für die Kommunalwahlen alle Einwohner, die über 18 Jahre alt sind und seit mindestens zwei Monaten ihren Hauptwohnsitz im Landkreis Fürth haben. Das Besondere bei der Kommunalwahl ist, dass sowohl deutsche Staatsangehörige, als auch Bürger aus den anderen 27 EU-Ländern wählen dürfen. Die Gemeinden verschicken bis zum 23. Februar 2020 die Wahlbenachrichtigungen. Das ist die „Eintrittskarte“ zu der kommenden Wahl. Wer diese nicht bekommt, aber glaubt, dass er wählen darf, sollte schnellstmöglich bei seiner Gemeinde nachfragen.

Im Wahllokal oder zu Hause

Auf der Wahlbenachrichtigung steht, wo man wählen darf. Dieser Ort wird „Wahllokal“ genannt. Es ist auch kein Problem, in einem anderen Wahllokal im jeweiligen Wahlkreis zu wählen oder ganz in Ruhe zu Hause. Voraussetzung hierfür ist aber jeweils ein Wahlschein. Der Wahlbenachrichtigung ist ein Formular beigelegt, mit dem dieser beantragt werden kann. Einen besonderen Grund muss man dafür nicht angeben.

Briefwähler erhalten im Anschluss den Wahlschein, die Stimmzettel, zwei Umschläge und eine Anleitung, welche Unterlagen in welchen Umschlag gesteckt werden müssen. Der Brief mit den ausgefüllten Stimmzetteln und dem unterschriebenen Wahlschein muss bis spätestens 18 Uhr am Wahltag im Wahlamt angekommen sein. Entweder per Post oder persönlich übergeben.

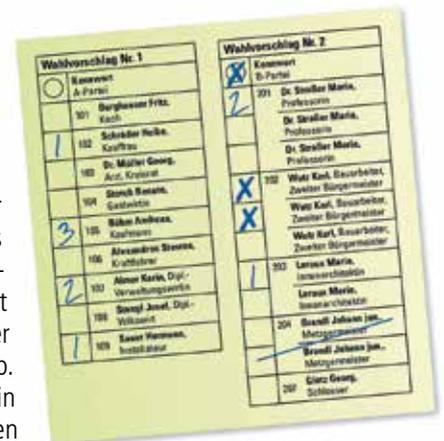
Ins Wahllokal müssen Sie die Wahlbenachrichtigung und einen gültigen Ausweis mitnehmen. Dort erhalten Sie vier Stimmzettel:

- einen **hellblauen** Stimmzettel für die **Landratswahl**
- einen **weißen** Stimmzettel für die **Wahl der Kreisräte**
- einen **gelben** Stimmzettel für die **Bürgermeisterwahl**
- einen **hellgrünen** Stimmzettel für die **Wahl der Gemeinderats-, Marktgemeinderats- oder Stadtratsmitglieder**

Kumulieren und Panaschieren

Dann kann es auch schon losgehen. Am einfachsten ist die Wahl des Landrats und Bürgermeisters. Hier

darf nur ein Kreuz gesetzt werden. Bei der Wahl der Kreisräte und der Gemeinderäte hat jeder Wähler so viele Stimmen, wie es Sitze zu verteilen gibt. Bei der Kreistagswahl sind es 60 Stimmen, bei den Gemeinderatswahlen hängt die Sitzanzahl von der Anzahl der Einwohner ab. So werden zum Beispiel in Tuchenbach, der kleinsten Landkreisgemeinde mit 1.354 Einwohnern, 13 Gemeinderäte gewählt, in Zirndorf, der größten Landkreisgemeinde, werden 30 Stadtratsmitglieder gewählt.



Musterwahlschein

Hrsg.: Bayerisches Staatsministerium des Innen, für Sport und Integration. www.deinewahl.bayern.de

Bei der Wahl des Kreistags und des Gemeinderats kann sich jeder sein persönliches Favoritenteam zusammenstellen. Denn neben der Listenwahl, hier kreuzt man nur oben auf dem Stimmzettel die Liste einer Partei an, können die Wunschkandidaten auch über Parteigrenzen hinweg gewählt werden. Das wird im Wahlrecht Panaschieren genannt. Dazu einfach ein Kreuz in das Kästchen vor dem Namen machen oder „1“ reinschreiben.

Wenn Sie einen Kandidierenden für besonders geeignet halten, können Sie ihm nicht nur eine, sondern auch zwei oder drei Stimmen geben. Dafür müssen Sie die gewünschte Stimmzahl – „2“ oder „3“ – in das Kästchen neben dem Namen eintragen. Diese Möglichkeit heißt in der Fachsprache Kumulieren.

Wenn Sie gerne eine Liste wählen möchten, Ihnen ein oder mehrere Kandidaten davon aber gar nicht zusagen, dann können Sie diese durchstreichen. Dann bekommen diese Personen keine Stimmen. Auch die Kombination aus Listenwahl und Kumulieren und Panaschieren ist möglich. Bei der Auszählung werden zuerst die Stimmen gezählt, die Sie den einzelnen Kandidierenden gegeben haben,

und dann der Rest auf die favorisierte Partei von oben nach unten verteilt.

Allerdings müssen Sie beim Kumulieren und Panaschieren aufpassen: Vergeben Sie zu viele Stimmen, so ist der ganze Stimmzettel ungültig, zu wenige Stimmen sind kein Problem. Auch handschriftliche Bemerkungen machen den Stimmzettel ungültig. Am besten überprüfen Sie am Ende des Wahlvorgangs die vergebenen Stimmen und zählen nach, bevor Sie den Stimmzettel in die Wahlurne werfen.



Diesen Flyer finden Sie auf der Homepage des Bayerischen Innenministeriums

Wenn die Wahllokale um 18:00 Uhr schließen, ist noch viel zu tun. Die ehrenamtlichen Wahlhelfer/-innen zählen alle Stimmen aus. Es wird ausgerechnet, wieviel Prozent der Stimmen eine Partei bekommen hat. So viele Sitze bekommt sie dann auch im Kreistag oder Gemeinderat. Dann wird bestimmt, welche Kandidaten einer Partei die Sitze bekommen.

Hat bei der Landrats- und Bürgermeisterwahl kein Kandidierender mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, findet eine Stichwahl am Sonntag, 29.03.2020 statt. Dann hat man die Wahl zwischen den zwei Personen, welche bei der ersten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben.

Natürlich können Sie auf unserer Landkreis Homepage (www.landkreis-fuerth.de) die aktuellen Hochrechnungen bzw. vorläufige Ergebnisse anschauen. Wir werden auch in unserem Landkreismagazin über den Ausgang der Wahlen berichten. Die Veröffentlichung des amtlichen Endergebnisses wird erst in der Juni-Ausgabe möglich sein.

VORMERKEN:
Kommunalwahlen
am Sonntag, 15. März 2020, 08:00 bis 18:00 Uhr

Stichwahlen (wenn und wo nötig)
am Sonntag, 29. März 2020, 08:00 bis 18:00 Uhr

Wenn Sie auch mal hinter die Kulissen einer Wahl schauen möchten, können Sie sich gerne als ehrenamtliche/-r Wahlhelfer/-in engagieren. Dafür sind keine besonderen Kenntnisse erforderlich. Melden Sie sich bitte bei Ihrer Gemeinde.

Ziele für nachhaltige Entwicklung

3|17 Ziele

Worum geht es?

Mit diesem Ziel wird ein gesundes Leben für alle Menschen angestrebt. Die Lebenserwartung ist weltweit geringer, je ärmer die Menschen sind. Gesundheit ist eine Grundlage zur Überwindung von Armut. In vielen Weltregionen ist die medizinische Versorgung nur unzureichend gewährleistet. Gesundheitsrisiken sind vielfältig, hierzu zählen auch Aspekte wie Suchterkrankungen, Umweltgifte oder Verkehrsunfälle.

Was kann getan werden?

Die weltweiten Krankheits- und Todesfälle können verringert werden. Prävention und Aufklärung sind hierfür wichtig. Investitionen in Forschung und eine ausreichende medizinische Versorgung sind notwendig. Gesundheitsrisiken wie verschmutztes Trinkwasser sind zu verringern.



**BLABB G'SUND, NOU BRAUCHSD
KANN DOGGDER!**

Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen - ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern

Welche Ziele sollen u.a. bis zum Jahr 2030 erreicht werden?

- Erhebliche Senkung der Mütter- und Kindersterblichkeit
- Zugang zu Gesundheitsversorgung und Medikamenten für alle Menschen erreichen
- Verringerung der Todesfälle und Erkrankungen in Zusammenhang mit Verunreinigungen der Umwelt
- Halbierung der Todesfälle und Verletzungen durch Verkehrsunfälle
- Verstärkte Prävention und Behandlung bei Substanzmissbrauch

Gutes Beispiel

Als Gesundheitsregion plus setzt sich der Landkreis zum Ziel die gesundheitsbezogene Lebensqualität zu steigern. Das Projekt „Fürth drückt“ bietet Schulungen zur Reanimation an, denn das Eingreifen von Ersthelfern erhöht die Überlebenschancen von Betroffenen beträchtlich.

17ziele.de

Sie haben Interesse an den Bierfilzla? Kontakt: fairtrade@lra-fue.bayern.de

ZIELE FÜR NACHHALTIGE ENTWICKLUNG
17 ZIELE, DIE UNSERE WELT VERÄNDERN

Das Projekt wird gefördert durch die Engagement Global gGmbH im Rahmen der „Servicestelle Kommunen in der Eine Welt“ mit Mitteln des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ).

Jagdverpachtung

Die Jagdgenossenschaft Seukendorf verpachtet zum 1. 4. 2022 ihre Jagd im Zuge der freiwilligen Vergabe auf die Dauer von 9 Jahren. Das Niederwildrevier umfasst eine bejagbare Fläche von ca. 640 ha mit einem Waldanteil von ca. 40%, einem Bachlauf von ca. 3 km und einigen Fischweihern. Das Jagdrevier wird durchschnitten von der B 8.

Hauptwildarten: Reh, Feldhase, Fuchs, Schwarzwild (Wechselwild in einem Teilbereich des Reviers).

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen der Jagdvorsteher. Bei Interesse und bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Herrn Hans Lämmermann, Langenzener Str. 8, 90556 Seukendorf
Telefon: 0174 9070780, E-Mail: hans-laemmermann8@t-online.de

Aufgrund großer Waldschäden in Teilen des Jagdreviers ist eine zeitgemäße Bejagung erwünscht, die eine natürliche Waldentwicklung ermöglicht.

gez. Hans Lämmermann (1. Jagdvorsteher)

Erfolgreich
werben mit einer
Anzeige im
Landkreismagazin Fürth



Anzeigenannahme:

Tel. 976 40 79-10, -55, -66
oder per E-Mail an:
lkm@herbstkind-wa.de



Wir laden
herzlich ein

FRÜHJAHRSHAUSMESSE

Sa. 14.3. bis So. 15.3.20 von 10-18 Uhr



WINTERPREISE!
Nutzen Sie die
aktuellen Preisvorteile.



Nur an diesen Tagen schenken wir
Ihnen die

19% MwSt.*

auf Markisen • Sonnenschutz
Terrassenüberdachungen
Rolläden • Jalousien
Fenster • Türen und Tore
Insektenschutzgitter

* nur auf ausgewählte Produkte!

Fa. SCHNEE Bauelemente GmbH
Fürther Straße 23 · 90587 Veitsbronn · Tel. 0911-752545 · Fax 7876002
www.schnee-bauelemente.de

BayWa

Besuchen Sie
unser neues
Motoristik
Center in Fürth,
Hafenstraße!



Große Auswahl
an Forst- und
Gartengeräten in
unserem Shop!

Zum Saisonstart: Bringen Sie jetzt Ihre Kleingeräte
zur Inspektion.

Benzin-Rasenmäher
Festpreis

64,50

Aufsitz-Rasenmäher
Festpreis

119,90

Mähroboter (Husqvarna/Stihl)
Festpreis

95,-

Motorsäge/Motorsense
Festpreis

39,90

BayWa AG Technik Hafenstraße 115 90768 Fürth Tel. 0911 75887256 www.baywa.de/fuerth

Festpreise inkl. MwSt. zzgl. Verbrauchsmaterial. Detaillierte Informationen erhalten Sie bei der BayWa Fürth, Hafenstraße 115, 90768 Fürth



**Bau-
darlehen
10 Jahre
fest!**

Mathias Büttner,
Berater für Immobilienfinanzierung
in den Geschäftsstellen Ammerndorf,
Großhabersdorf und Roßtal

ab
0,70 %

bis 2,26 % p.a. effektiv,
bonitätsabhängig

Jahreszins nom.* ab 0,70 % bis
2,24 % p.a. Stand: 25.02.2020

*zzgl. Grundschuldentrags- und
Gebäudeversicherungskosten; Kondition
gilt bei Volltilgung innerhalb 10-jähriger
Sollzinsbindung für Nettodarlehensbeträge
über 50.000 Euro im Neugeschäft; grund-
pfandrechtlich gesichertes Darlehen.

Sparkasse Fürth
Maxstraße 32 · 90762 Fürth
Telefon (09 11) 78 78 - 0
www.sparkasse-fuerth.de

Repräsentatives Beispiel:
Zinssatz gilt für Kunden mit einem Giro-
konto bei der Sparkasse Fürth mit regel-
mäßigen Eingängen. Für Nicht-Kunden:
Zinssatz bei Kontowechsel möglich. Zur
Finanzierung einer selbstgenutzten Im-
mobilie. Volltilgung innerhalb 10-jäh-
riger Sollzinsbindung; Grundschuld-
absicherung notwendig; zwei Drittel
der Kunden erhalten einen effektiven
Jahreszins von 0,99 % p.a. oder güns-
tiger. Nominalzins 0,99 % p.a. für 10
Jahre zzgl. Grundschuldentrags- und
Gebäudeversicherungskosten.

**Sparkasse
Fürth**
Gut seit 1827.

LEBEN UND ARBEITEN VOR ORT:

Erste Fachkräftemesse im Landkreis

Der Landkreis Fürth veranstaltet erstmals eine Fachkräftemesse. Diese findet am Samstag, 28. März 2020, von 11 bis 16 Uhr in den Räumen der Firma BÄKO in Langenzenn, Mühlsteig 10, statt. Die Messe soll Firmen und Fachkräfte zusammen führen. Auch Tipps und Beratungen aus erster Hand für die erfolgreiche Bewerbung werden geboten. „Bei dieser Messe kann sofort ein persönlicher Kontakt zu Arbeitgebern und Personalverantwortlichen hergestellt werden“, so Landrat Matthias Dießl.

Auf der Messe sind alle wichtigen Branchen anwesend, angefangen bei den sozialen Berufen über das Handwerk bis hin zu technischen Berufen und Berufen in der Industrie. Angesprochen sind Absolventen, die nach erfolgreichem Abschluss ihre Karriere starten wollen, wie auch bereits erfahrene Fachkräfte, die sich beruflich verändern und näher am eigenen Zuhause arbeiten wollen.

„Wir möchten allen Fachkräften und allen Pendlern zeigen, dass es im Landkreis Fürth gute Chancen auf qualifizierte Arbeitsplätze gibt“, betont der Landrat. „Aber auch für Fort- und Weiterbildungsinteressierte

hält die Messe Angebote bereit, ebenso für Wiedereinsteiger und Studienabbrecher. Außerdem lassen sich Wohnen und Arbeiten hier durch attraktive Arbeitsplätze gut vereinen.“

„Rund 40 Aussteller und Firmen bieten konkrete Jobs und Stellen an. Die anwesenden Firmen suchen Fachkräfte. Die Veranstaltung wird in Kooperation mit den Kommunen des Landkreises Fürth, dem IHK-Gremium Fürth, der Kreishandwerkerschaft Fürth, der Agentur für Arbeit Fürth, dem Jobcenter Fürth und Bildungsträgern durchgeführt. Ein Besuch der Messe lohnt sich in jedem Fall. Denn an den Messeständen erhalten die Besucher neben offenen Arbeitsplatzangeboten auch Antworten zu

den Themen „Arbeit, Fortbildung und Beschäftigung“.

Ein Grund, der für einen Stellenwechsel spricht, sind die langen Fahrtzeiten als Pendler, damit also die eigene Zeit, die sprichwörtlich auf der Fahrtstrecke bleibt und die hohen Kosten, die damit verbunden sind. ■

IHR NEUER JOB IM LANDKREIS FÜRTH

Erste Fachkräftemesse
Samstag, 28. März 2020
11.00 bis 16.00 Uhr
Ort: Mühlsteig 10, 90579 Langenzenn
Messeräume der BÄKO eG

Nutzen Sie die Chance und lernen Sie viele Arbeitgeber aus dem Landkreis Fürth kennen. Das erwartet Sie:

- ✓ Konkrete Stellen- und Jobangebote aus Handwerk, Industrie, Dienstleistung, Sozialwesen u. a. im Landkreis Fürth
- ✓ Direkter Kontakt mit Betrieben und Personalverantwortlichen
- ✓ Informationen zu Beschäftigung und Weiterbildung

In Kooperation mit: Städten, Märkten und Gemeinden des Landkreises Fürth, IHK-Gremium Fürth, Kreishandwerkerschaft Fürth, Agentur für Arbeit Fürth, Jobcenter Fürth

Veranstalter: Landratsamt Fürth, Wirtschaftsförderung
Tel. 09 11 / 97 73 10 60, wirtschaft@ira-fue.bayern.de
www.landkreis-fuerth.de

Landkreis Fürth
LebungsFähig. LebenseFolk.

LANDKREIS FÜRTH:

Wohnraumberatung

Der Landkreis Fürth bietet Wohnraumberatungen an, damit Menschen möglichst lange selbstständig und unbeschwert in ihrem Haus bzw. ihrer Wohnung leben können.

Manchmal genügen nur kleine Anpassungen um Stolperfallen zu beseitigen, manchmal sind Umbaumaßnahmen erforderlich, wenn es zum Beispiel um den Einbau einer bodengleichen Dusche geht.

Die Beratungen werden von qualifizierten Wohnraumberatern durchgeführt und kosten 25 Euro. Damit verbunden ist eine umfassende persönliche Beratung zu Hause und wertvolle Tipps, damit Wohlfühlen auch in Zukunft zuhause möglich ist.

KONTAKT FÜR TERMINVEREINBAHRUNG:

Landratsamt Fürth, Telefon: 0911/9773-1530
oder per E-Mail: wohnraumberatung@ira-fue.bayern.de

UNSER ONLINE-SERVICE



Abfallkalender **Antrag Sperrmüll** **Abholung Großgeräte** **Abfall-ABC** **Tausch- und Verschenkmart**

Ihr Sperrmüll muss weg? Beantragen Sie die Abfuhr einfach kostenlos und online. Wann wird die Tonne das nächste Mal geleert? Laden Sie sich Ihre Abfalltermine auf Ihr Handy – dann verpassen Sie keinen Termin mehr. Besser als Entsorgen ist TAUSCHEN oder VERSCHENKEN. Beim Tausch- und Verschenkmart wird aus einem Staubfänger vielleicht sogar ein Sammlerstück.



Online-Terminvergabe **Fahrzeug-Anmeldung (NEU)** **Fahrzeug-Abmeldung** **Fahrzeug-Wiederzulassung** **Wunschkennzeichen** **Führerschein**

Sparen Sie Wartezeit und vereinbaren Sie online einen Termin für alles rund um Führerschein und Zulassung. Auto an-, um- oder abmelden? Auch sonntags kein Problem. Sie suchen Ihr Wunschkennzeichen? Einfach online prüfen, ob es frei ist und gleich reservieren.



Gewerbeimmobilien (Sisby) **Bebauungspläne** **Auskunft Baugenehmigung**

Zu verkaufen oder vermieten? Gewerbeflächen und -immobilien mit Sisby. Die Auskunft zur Baugenehmigung informiert zum Status Quo Ihres Antrags.



Kreistag und Ausschüsse **Bürgerinfoportal** **GIS-Portal**

Hier finden Sie Infos zu öffentlichen Sitzungen und Sitzungsunterlagen sowie den jeweiligen Beschlussfassungen. Das GIS bietet Zugang zu geografischen Daten, z.B. mit Straßensperrungen oder Baustellen.



Ehrenamtskarte **Ehrenamtsbörse**

Ein Dankeschön fürs Ehrenamt – die Karte bringt viele Vergünstigungen. Hilfe suchen oder Zeit zu verschenken? Die Ehrenamtsbörse ist dafür die ideale Plattform.



Ausbildung **Stellenangebote**

#Jetztwirdsamtlich. Ausbildung oder neue berufliche Herausforderung gesucht? Auf neue Kolleginnen und Kollegen freuen wir uns in unserem Landkreisteam.

ÖPNV

Fahrpläne **Schülerbeförderung** **Anrufsammeltaxi (AST)**

Wenn der Fahrplan nicht zum eigenen Zeitplan passt: Einfach vorab ein Anrufsammeltaxi online buchen. Kostenübernahme für den Schulweg? Ein Formular gibt's online.



Webshop

T-Shirts oder To go-Kaffeebecher – alles rund um den Landkreis gibt es im Webshop. Auch Infos wie z. B. Bauherren- und Freizeitbrochüren sowie aktuelle Wander- und Radkarten.



Veranstaltungskalender

Richtig viel los im Landkreis Fürth und seinen Kommunen: Termine lassen sich kostenlos eintragen und bei über 1000 Einträgen ist für jeden was dabei.

APP KOSTENLOSER DOWNLOAD IN DEN APP-STORES

Abfall-App Landkreis Fürth

Abfuhrtermine mit Erinnerungsfunktion, Antrag zur Abholung von Sperrmüll und Elektrogroßgeräten, Öffnungszeiten, Abfall-ABC und Tausch- und Verschenkmart - jetzt alles in der praktischen App.



ErlebnisRadweg Hohenzollern

Die Hohenzollern-Radweg App ist perfekt für die Erkundung des Themenradwegs. Die App lässt mit all ihren Funktionen die Radtour zu einem virtuellen Geschichtserlebnis werden!



Landkreis Fürth Erlebnis-App

Die App mit GPS führt Sie zu den schönsten Touren und Freizeitziele im Landkreis. Sie finden Gastronomietipps, Infos zu Unterkünften und Veranstaltungen.





AHIS Heim-/Pflegeplatzbörse
BAföG
Familienatlas
Wohnraumbörse

AHIS gibt Übersicht zu ambulanten Pflegediensten, Heim- und Pflegeplätzen. BAföG-Antrag? Ganz einfach - ob Schüler- oder Meister-BaföG. Der Familienatlas hilft in vielen Lebenslagen. Sie können Wohnraum für Asylbewerber zur Verfügung stellen? Die Wohnraumbörse informiert darüber.



Amtsblatt
Ausschreibungen

Öffentliche Bekanntmachungen, Vollzug von Baugeetzen oder Satzungsänderungen: „Von Amts wegen“ finden sich alle amtlichen Mitteilungen im Amtsblatt. Mit einem Klick finden Sie aktuelle Ausschreibungen.



NICHT NUR SPIELE, AUCH ANTRÄGE
SIND PLÖTZLICH COOL.



Marktplatz

Unser Marktplatz hat viele Spezialitäten zu bieten, z. B. Bereiche wie Ausbildung, Praktikum, Direktvermarkter, Kunst, Kultur und Tourismus.



Mitfahrzentrale

Von A nach B - günstig und umwelt-schonend? Die „MiFaZ“ ist eine Online-Vermittlung von Fahrgemeinschaften – Mitfahrangeboten und -gesuchen aus und in den Landkreis.

Gleich nachschauen!



DIGITAL.
IMMER.
GEÖFFNET.

Immer mehr lässt sich in unserem Landratsamt ganz einfach online erledigen. Rund um die Uhr und genau dann, wenn es für Sie passt. Hier ein Überblick über unseren Online-Service. Mit dem Bürgerservice-Portal haben Sie zusätzlich die Möglichkeit, ein eigenes Konto einzurichten.



Online-Formulare
SEPA-Mandat
Sichere E-Mail

Kommunizieren Sie auf sicherem Weg mit uns. Viele Dateiformate sind als Anhang möglich – und das alles verschlüsselt. Gerne nehmen wir Ihr SEPA-Mandat mit freigeschaltetem Personalausweis entgegen.



Bildungsportal

Der Landkreis Fürth wurde als Bildungsregion ausgezeichnet. Einen Überblick mit Wichtigem zu Einrichtungen, Initiativen und Veranstaltungen finden Sie in diesem Portal.



Landkreismagazin
Reklamation
Zustellung
Mediadaten

Alles rund um unseren Landkreis: Interessantes, Aktuelles, Anzeigen planen oder im Notfall reklamieren.



Newsletter
Anmeldung

Immer und überall auf dem Laufenden sein? Mit Ihrem persönlich zusammengestellten Newsletter sind Sie immer über die Themen informiert, die Sie wirklich interessieren. Mit wenigen Klicks geht's zur Anmeldung.

FASCHING

MÄNNER IM VISIER: :

Attacken auf Krawatten

Kurz bevor sich die Faschingszeit ihrem Höhepunkt näherte, hat Landrat Matthias Dießl die Faschings- und Karnevalsvereine mit kleinem Hofstaat aus dem Landkreis Fürth im Foyer des Landratsamtes Zirndorf empfangen. Dabei wurden die Männer am sogenannten Weiberfasching ordentlich gestutzt: Zahlreiche Krawatten vielen den Scheren der Frauen zum Opfer.

Weder der Landrat noch die Bürgermeister wurden verschont. Das bunt gemischte Narrenvolk kam mit einfallreichen Kostümen, um mit viel guter Laune zu feiern. Landrat Matthias Dießl bedankte sich bei allen Vereinen für den tollen Einsatz während der Faschingszeit. „Die Vorbereitungen für die Veranstaltungen laufen ja bereits Monate vorher an“, sagte er.

Am Empfang nahmen auch einige Prinzenpaare teil: KG Langenzenn 2002 e.V. mit Prinzessin Silke I.

Die Edlen von Burgmilchling (EdBurmi) Gabi I. und Harry I. Cyrenesia Zirndorf Laura I. und Marco I.

Die Cyrenesia führte in diesem Jahr auch durch das Programm im Landratsamt. Dabei traten das Kindertanzmariechen Leni Wollek und die Showtanzgruppe Minis mit ihrem „Pirantanz“ auf.

Der Landrat wünschte den Vereinen vor dem bevorstehenden Höhepunkt der Session viel Zuspruch und viele Besucher bei den abschließenden Veranstaltungen.



Fotos: Roland Beck

Telefonsprechstunde

Am Donnerstag, **19. März 2020** ist Landrat Matthias Dießl am **Nachmittag von 16 Uhr bis 17 Uhr** im Rahmen der Telefon-Sprechstunde für alle Bürgerinnen und Bürger persönlich zu erreichen. Fragen zu Sachthemen rund um den Landkreis Fürth, wie z.B. Abfallentsorgung, Radwege oder Verkehrsprobleme können unter der Telefonnummer 0911 97 73 10 01 gestellt werden.

Am Telefon können sicher nicht alle Anliegen sofort geklärt werden, trotzdem ist die Telefonsprechstunde eine der schnellsten Möglichkeiten, mit Herrn Landrat Dießl Kontakt aufzunehmen.

Also: Termin gleich vormerken!

INFO

NEUER ARBEITSKREIS „WACHSEN LASSEN“:

Mehr Grün am Straßenrand

Durch in den Straßenraum hineinragende Hecken, Sträucher und Äste kommt es immer wieder zu Beeinträchtigungen. Andererseits sind Grünstreifen, Büsche und Bäume die Wohnung vieler Tiere.

Ein neuer Arbeitskreis mit dem Namen „Wachsen lassen“ will Naturschutz und Verkehrssicherheit besser unter einen Hut bekommen. Auf Einladung der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Fürth trafen sich im Landkreis-Bauhof in Altenberg die Vertreter von kommunalen Bauhöfen und des Staatlichen Bauamtes.

„Es ist unsere Verpflichtung, die Vielfalt an Arten und Lebensräumen zu schützen und zu erhalten“, so Landrat Matthias Dießl. Er bedankte sich, dass die Kommunen und das Staatliche Bauamt dabei aktiv mithelfen.

Andreas Leßmann von der Unteren Naturschutzbehörde führte durch den Vormittag. Ein Schwerpunkt seines Vortrags war, welche Maschinen genutzt werden können, um nicht zu viel Grün zu entfernen. Dabei stellte sich heraus, dass es die perfekte Maschine eigentlich so noch gar nicht gibt und die Bauhöfe wohl - je nach Einsatzgebiet - kreative Lösungen ausprobieren müssen.

Durch das Volksbegehren „Artenvielfalt & Naturschönheit in Bayern“ kam klar zum Ausdruck, dass in der Bevölkerung ein starker Wunsch nach mehr Naturschutz und Artenvielfalt besteht. Durch den Gesetzgeber wur-



Andreas Leßmann von der Unteren Naturschutzbehörde

den daraufhin im vergangenen Jahr umfangreiche Änderungen u.a. des Bayerischen Naturschutzgesetzes vorgenommen.

Für eine naturfreundliche Pflege der Vegetationsflächen im Landkreis sind fundierte Kenntnisse notwendig - dieses Wissen wird im Arbeitskreis „Wachsen lassen“ zusammengetragen und ist so eine Plattform für den regelmäßigen Austausch. Kommunen und andere öffentliche Flächenbewirtschafter sollen mit diesen Erkenntnissen in die Lage versetzt werden, ihre Pflegemaßnahmen im Sinne des Naturschutzes zu optimieren. ■

SOZIALES

NEUES SERVICEANGEBOT:

Frauenhaus berät im Landkreis

Das Frauenhaus Fürth leistet seit vielen Jahren wichtige Arbeit als Anlaufstelle für von Gewalt betroffene Frauen. Der Landkreis Fürth und seine Gemeinden haben sich bereits im vergangenen Jahr für die bedarfsgerechte Weiterentwicklung des Frauenhauses und seine Beratungsangebote ausgesprochen.

Nachdem die Arbeit der bestehenden Interventionsstelle des Frauenhauses im vergangenen Jahr bis Ende 2021 gesichert wurde, startet nun ein neues mobiles Beratungsangebot vor Ort.

Um den tatsächlichen Bedarf festzustellen, werden nun in einem Projekt zunächst von Mai bis September 2020 parallel zwei mobile Beratungsstellen des Frauenhauses Fürth im Landkreis Fürth unterwegs sein. Die Beratungsstellen des Frauenhauses Fürth bieten fachliche Beratung und Informationen rund um das Thema häusliche Gewalt, Stalking, Mobbing und Genitalverstümmelung (FGM).

Ab Mitte März werden die druckfrischen Flyer mit allen Informationen zur mobilen Beratungsstelle in den Gemeinden und dem Landratsamt ausliegen. Weitere Informationen erhalten Sie auch unter www.frauenhaus-fuerth.de ■



AUSZEICHNUNG

GARTENBAU UND LANDESPFLEGE:

Kreisverband ehrt Mitglieder

Im Rahmen der Jahreshauptversammlung des Kreisverbandes für Gartenbau und Landespflege Fürth e.V. sind neun langjährig engagierte Gartenfreunde vom 1. Vorsitzenden des Kreisverbandes Landrat Matthias Dießl und dem Bezirksvorsitzenden für Gartenbau in Mittelfranken Gerhard Durst, ausgezeichnet worden.

Sechs Mitglieder, darunter auch der Landrat selbst, erhielten die Auszeichnung in Bronze für zehn Jahre aktives Engagement in der Verbandsführung. Zwei Mitglieder wurden mit Silber für 15 Jahre geehrt und ein Mitglied konnte sich über die Auszeichnung in Gold für 25 Jahre freuen.

„Ich freue mich, Ihnen heute für ihr Engagement Danke sagen zu können“, so der Kreisvorsitzende Matthias Dießl bei der Auszeichnung. „Seit vielen Jahren engagieren Sie sich in den unterschiedlichsten Bereichen des Kreisverbandes. Sie übernehmen die Führung von Gartenbauverbänden, arbeiten bei Veranstaltungen und Festivitäten mit und kümmern sich um die Pflege öffentlicher Grünflächen und Obstbäume. Vielen Dank für Ihren Einsatz.“

Für den Bezirksvorsitzenden Gerhard Durst war es eine besondere Freude, Landrat Matthias Dießl für seine über zehnjährige Tätigkeit als 1. Vorsitzender des Kreisverbandes zu ehren. „Sie haben die Führung des Kreisverbandes in unruhigen Zeiten übernommen, aber es ist Ihnen gelungen mit Überblick, Strukturierungsvermögen und einer Portion Gelassenheit daraus ein Team zu formen, das mit Freude erfolgreich zusammenarbeitet.“

Rund 4.000 Mitglieder hat der Kreisverband für Gartenbau und Landespflege Fürth e.V. Die Mitglieder setzen sich für ein schönes Orts-



Ehrung langjähriger Mitglieder

bild, den Erhalt unserer Kulturlandschaft und für ökologische Verbesserungen auf öffentlichen und privaten Flächen in vielen Gemeinden ein. Sie geben ihr gärtnerisches Wissen gerne an andere weiter und freuen sich immer über Unterstützer und Interessierte.

Im Einzelnen geehrt wurden:

BRONZE:

Lothar Birkfeld aus Großhabersdorf, Matthias Dießl aus Seukendorf, Walter Reißmann aus Stein, Gisela Sommerschuh aus Buchschwabach, Peter Ziegler aus Deberndorf, Uwe Körner aus Veitsbronn

SILBER:

Konrad Müller aus Cadolzburg, Johann Steinmetz aus Wilhermsdorf

GOLD:

Hans-Joachim Münter aus Nürnberg

INNOVATIONSBERATUNG

Innovationsberatung für mittelständische Firmen und Betriebe

Die Innovationsberatung im Landratsamt Fürth mit dem Projektträger Bayern des bayerischen Wirtschaftsministeriums bietet mittelständischen Firmen kompetente Unterstützung zu folgenden Themen:

- Finanzierungsmöglichkeiten, Venture Capital und Förderprogramme (Bayerische Technologieförderprogramme bzw. des Bundes)
- Einsatz neuer Technologien, Suche nach Projektpartnern
- Kooperation mit Partnern aus Wissenschaft und Wirtschaft in der Region
- Innovationsmanagement im Unternehmen etablieren und digitale Geschäftsprozesse einführen
- Informationen zum Patientenschutz
- Unterstützungsmöglichkeiten bei der Umsetzung neuer oder verbesserter Produkte



Nehmen Sie als Unternehmen dieses Angebot direkt vor Ort wahr. Das maximal einstündige Beratungsgespräch mit Experten für Innovationsförderung und -finanzierung, Technologietransfer und geistiges Eigentum ist kostenfrei.

Der nächste Beratungstermin ist am 09.03.2020 ab 15 Uhr.

Für den persönlichen Beratungstermin ist eine Anmeldung bei der Wirtschaftsförderung erforderlich:

Tel. 0911 97 73-10 60 oder wirtschaft@ira-fue.bayern.de



Agenda-2030-Kino

Freitag, 13.03.2020, 19:00 Uhr
Evangelisches Gemeindehaus,
Am Schelmengraben 21, Veitsbronn

Unsere große kleine Farm

Dokumentarfilm, 2018, 91 Min., Deutsch
 Weil ihr Hund zu laut ist müssen zwei Großstädter ihre Wohnung in Los Angeles aufgeben. Sie beschließen, in die Berge Kaliforniens zu gehen, um eine Farm aufzubauen, die den Kriterien der Nachhaltigkeit folgt. Der Film zeigt, wie in den folgenden acht Jahren 80 ha unfruchtbar gewordenes Agrargelände zu einem Paradies der Artenvielfalt wird. Neben bezaubernden Momenten erleben die beiden viele Rückschläge, von wilden Tieren, Stürmen bis hin zu Waldbränden. Der Film zeigt die Verwirklichung eines Traumes im Einklang mit der Natur. ■

ONLINE-TIPP

TERMINVEREINBARUNG FÜR ZULASSUNG UND FÜHRERSCHEIN



Sparen Sie Wartezeit!

- Online-Terminvergabe für**
- Fahrzeug-An-, Um- oder Abmeldung
 - Führerschein
 - Wunschkennzeichen

Vereinbaren Sie online einen Termin für alles rund um Führerschein und Zulassung.
 Auto an-, um- oder abmelden?
 Sie suchen Ihr Wunschkennzeichen? Einfach online prüfen, ob es frei ist und gleich reservieren.

WWW.TERMIN-VERKEHRSWESEN.LANDKREIS-FUERTH.DE

AKTION SAUBERE LANDSCHAFT: Vormerken!

Die Aktion Saubere Landschaft ist eine gute aber auch nachdenkliche Aktion. Positiv, weil sich jedes Jahr von Kindern über Erwachsene bis hin zu Senioren viele Menschen an der Aktion beteiligen und die Umwelt vom Müll befreien – aber auch nachdenklich, weil die Natur immer noch als wilder Mülldeponieplatz verwendet wird.

In diesem Jahr findet die Aktion am Samstag, den **21. März 2020 ab 8 Uhr** statt. Informationen gibt es in den Rathäusern. Bei der Sammelaktion wird jedes Jahr Müll im zweistelligen Tonnenbereich aus der Natur gefischt – und das, obwohl vieles kostenlos an den Wertstoffhöfen entsorgt werden kann. In der neuen Abfall-App des Landkreises Fürth gibt es dazu weitere Informationen - auch zum Tausch- und Verschenkmart. Sie ist im App-Store und Google Play Store als „Abfall App Landkreis Fürth“ zu finden. ■

GLEICH MITMACHEN!
 MEHR INFORMATIONEN UNTER
WWW.LANDKREIS-FUERTH.DE

52.
 AKTION
 SAUBERE
 LAND
 SCHAFT

SAMSTAG
21. März 20
ab 8 Uhr

Informationen dazu gibt es in den Rathäusern.

WWW.LANDKREIS-FUERTH.DE
 #LANDKREISFÜRTH

Landkreis Fürth
Lebendige Natur. Saubere Luft.

Linie 122



Fahrplan der
Linie 122



NEUE ANBINDUNG DER ORTSTEILE NACH WILHERMSDORF UND LANGENZENN

Die Linie 122 gehört jetzt zum festen Busangebot im Landkreis. Sie wurde ab Juni 2019 an das Busunternehmen Schmetterling Reise- und Verkehrslogistik GmbH vergeben; es werden moderne Niederflrbusse eingesetzt. Sie verbindet die Ortsteile Meiersberg, Dippoldsberg, Altkatterbach, Kребen, Kirchfarnbach, Dürnfarnbach mit dem Ortszentrum von Wilhermsdorf. Eine Bedienung von Unterulsenbach ist nach Ausbau einer Wendeschleife vorgesehen.

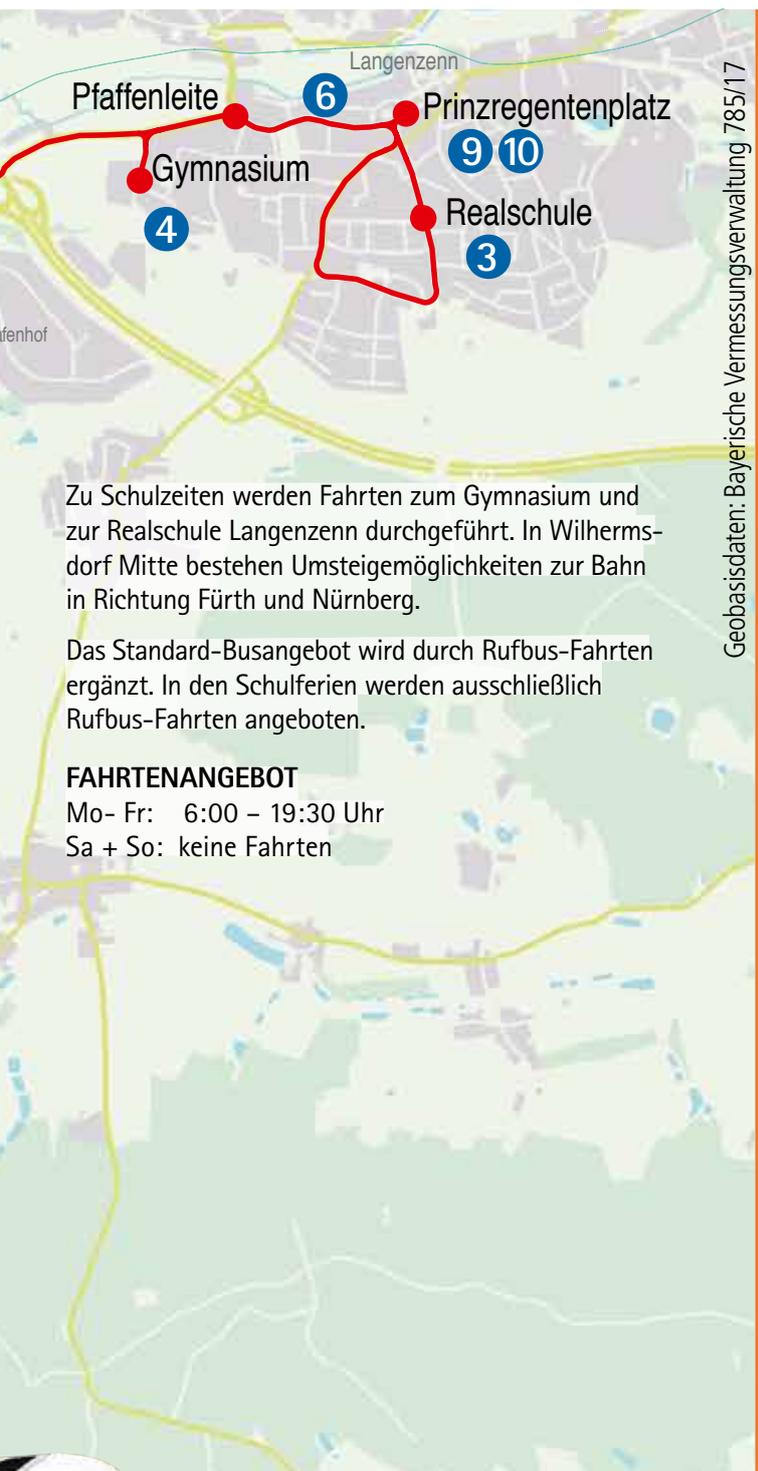
Die Linie orientiert sich primär an den Bedürfnissen der Schüler und Berufstätigen, bietet aber auch Nutzungsmöglichkeiten im Bereich Freizeit und Besorgungen.



Ihr Infotelefon im Landratsamt:

0911-9773-3031

busundbahn@lra-fue.bayern.de



Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung 785/17

Zu Schulzeiten werden Fahrten zum Gymnasium und zur Realschule Langenzenn durchgeführt. In Wilhermsdorf Mitte bestehen Umsteigemöglichkeiten zur Bahn in Richtung Fürth und Nürnberg.

Das Standard-Busangebot wird durch Rufbus-Fahrten ergänzt. In den Schulferien werden ausschließlich Rufbus-Fahrten angeboten.

FAHRTENANGEBOT

Mo- Fr: 6:00 – 19:30 Uhr
Sa + So: keine Fahrten

Die Linie 122 bietet Fahrten ...

für Berufstätige:

- 1** ... von den Ortsteilen von Wilhermsdorf nach **Wilhermsdorf Zentrum**
- 2** ... von Wilhermsdorf nach **Langenzenn/Fürth/Nürnberg**

für Schüler (von den Ortsteilen von Wilhermsdorf)

- 3** ... zur **Realschule Langenzenn**, Haltestelle: Realschule
- 4** ... zum **Wolfgang-Borchert-Gymnasium Langenzenn**, Haltestelle: Gymnasium

für private Erledigungen

(Einkauf, Arzttermine, usw.):

- 5** ...ins **Zentrum von Wilhermsdorf** mit Einkaufsmöglichkeiten/Ärzten/Marktverwaltung, Haltestelle: Wilhermsdorf Mitte
- 6** ... ins **Zentrum von Langenzenn** mit Einkaufsmöglichkeiten/Ärzten/Stadtverwaltung, je nach Fahrzeit teilweise Umstieg in die Bahn (R12) in Wilhermsdorf Mitte erforderlich

für Freizeitaktivitäten:

- 7** ... zum **Hallenbad Wilhermsdorf**, Haltestelle: Hallenbad
- 8** ... zum **Jugendtreff „Bauhof“ Wilhermsdorf**, Haltestelle: Wilhermsdorf Mitte (5 Minuten Fußweg)
- 9** ... zur **ZennOase in Langenzenn**, Haltestelle: Prinzregentenplatz (4 Minuten Fußweg)
- 10** ...zum **Skatepark Langenzenn**, Haltestelle: Prinzregentenplatz (4 Minuten Fußweg)



Den Fahrplan der Linie 122 finden Sie auch unter www.vgn.de



Kinder- und JugendAktivWochen 2020



Veranstalter sind die Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit in Zusammenarbeit mit der Kommunalen Jugendarbeit im Landkreis Fürth



Kinder- und JugendAktivWochen – ein tolles Programm mit vielen verschiedenen Angeboten für Jungen und Mädchen!

**Wir wünschen euch viel Spaß! Und jetzt los!
Angebot aussuchen! – Im Jugendhaus anrufen!
Schnell anmelden!**

OBERASBACH - JUGENDHAUS OASIS

Wintercamp

Termin: Freitag, 03. April, 15.00 Uhr
bis Sonntag, 05. April, 20.00 Uhr
Für: Mädchen und Jungen ab 11 Jahren (max. 7 TN)
Wo: Jugendhaus OASIS, St. Johannesstr. 8, Oberasbach
UKB: 130,00 €

Mitzubringen: Ski & Stöcke oder Snowboard, Schuhe, Helm, Skibrille, Handschuhe, Skianorak, Skihose, Mütze, Skiunterwäsche, Socken, Waschzeug, Handtücher, Geld, Ausweis, Krankenkassenkarte

Mit dem Jugendhaus OASIS geht es für zwei Tage in die Berge. Dort werden wir die Tage auf der Skipiste verbringen und zusammen Ski oder Snowboard fahren. Im Preis inbegriffen sind zwei Übernachtungen im Mehrbettzimmer, Verpflegung, Transfer und ein Skipass für 2 Tage.

Solltet ihr nicht Skifahren oder Snowboarden können, besteht die Möglichkeit an einem Schnupperkurs teilzunehmen. Das jeweilige Material müsstet ihr euch entweder zu Hause oder vor Ort ausleihen.

◆ Anmeldung bis 20. März an info@jugendhaus-oasis.de, Betreff „Wintercamp“



Osternähworkshop im OASIS

Termin: Freitag, 03. April, 16.00 bis 18.30 Uhr
Für: Mädchen und Jungen von 7 bis 11 Jahren (max. 6 TN)
Wo: Jugendhaus OASIS, St. Johannesstr. 8, Oberasbach
UKB: 4,00 €

In unserer Nähwerkstatt findet ihr eine große Auswahl an schönen Stoffen und ausreichend Nähmaschinen, um mit unserer Anleitung ein hübsches Körbchen anzufertigen. Es kann an Ostern zum Einsatz kommen, als Brotkörbchen dienen oder einfach euer Zimmer verschönern. Wir freuen uns schon auf eine kreative Zeit mit euch!

◆ Anmeldung bis 22. März an info@jugendhaus-oasis.de, Betreff „Osternähworkshop“



Upcycling in der Nähwerkstatt

Termin: Samstag, 04. April, 10.00 bis 17.00 Uhr
Für: Mädchen und Jungen von 10 bis 14 Jahren (max. 6 TN)
Wo: Jugendhaus OASIS, St. Johannesstr. 8, Oberasbach
UKB: 10,00 € inkl. Mittagessen
Mitzubringen: etwas zu trinken und Vesper

Nicht nur aus neuen Materialien, sondern auch aus gebrauchten Stoffen lassen sich coole Projekte verwirklichen. An diesem Tag wollen wir mit euch die Nähmaschinen rattern lassen und eine praktische Tasche anfertigen. Erschafft euer eigenes, nachhaltiges Unikat in eurem Lieblingsdesign. Vorkenntnisse sind nicht erforderlich

◆ Anmeldung bis 22. März an info@jugendhaus-oasis.de, Betreff „Upcycling“

GEMEINSCHAFTSVERANSTALTUNGEN DER OFFENEN KINDER- UND JUGENDARBEIT

Mädchennacht

Veranstalter: Jugendzentrum Alte Post in Kooperation mit:
Jugendtreff Puschendorf und Obermichelbach,
Jugendtreff Tuchenbach und Kommunalen Jugendarbeit

Termin: Donnerstag, 30. April, 20.00 Uhr
bis Freitag, 01. Mai, 10.00 Uhr
Für: Mädchen ab 10 Jahren
Wo: Jugendzentrum Alte Post, Denkmalplatz 1, Langenzenn
UKB: 10,00 €
Mitzubringen: Übernachtungssachen (Isomatte, Schlafsack usw.)

„Wenn die Nacht zum Tag wird...“ - so lautet das Motto der Mädchennacht im Jugendzentrum Alte Post. Wie immer werden euch die Mitarbeiterinnen mit tollen Workshops überraschen, ein Mitternachtsessen wartet auf euch und mit tollen Filmen wechselt die Nacht in den Morgen. Nach einem gemeinsamen Frühstück endet die Mädchennacht um 10.00 Uhr.

◆ Anmeldung bis 20. März
Julia Karl, Jugendzentrum
Alte Post, 09101/2899,
www.altepost.org oder
Hilda Inhof, Jugendtreff
Puschendorf/Obermichelbach,
0171/7560219,
hilda.inhof@web.de





Inhaltsverzeichnis

- | | | |
|---|--|---|
| 023 Landratsamt Fürth
Öffentliche Bekanntmachung
32. Sitzung des Bauausschusses | 027 Landratsamt Fürth
Vollzug der Baugesetze;
Nachbarbeteiligung | 031 Landratsamt Fürth
Haushaltssatzung des
Zweckverbandes Verkehrsverbund
Großraum Nürnberg für das
Haushaltsjahr 2020 |
| 024 Landratsamt Fürth
Übung der US-Streitkräfte | 028 Landratsamt Fürth
Vollzug der Baugesetze;
Nachbarbeteiligung | 032 Stadt Oberasbach
Gartenabfallsammelplatz an der
Rednitzstraße, Öffnungstage 2020 |
| 025 Landratsamt Fürth
Verordnung des Landratsamts
Fürth über das Wasserschutzge-
biet Neuses im Landkreis Fürth | 029 Sparkasse Fürth
Kraftloserklärung | 033 Stadt Oberasbach
Schließung Rathaus |
| 026 Landratsamt Fürth
Vollzug der Baugesetze;
Nachbarbeteiligung | 030 Landratsamt Fürth
Haushaltssatzung des Zweckver-
bandes für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Nürnberg
für das Haushaltsjahr 2020 | 034 Stadt Oberasbach
Bekanntmachung der Zähler-
ablesung 2020 |

023 Landratsamt Fürth
Öffentliche Bekanntmachung
32. Sitzung des Bauausschusses

Am **Dienstag, 17.03.2020, um 08:30 Uhr** findet im **Landratsamt Fürth, Im Pinderpark 2, Besprechungszimmer 2.12** die **32. Sitzung des Bauausschusses** mit folgender Tagesordnung statt, zu der alle interessierten Bürgerinnen und Bürger eingeladen werden.

- 1 Genehmigung der Niederschrift über die 31. öffentliche Sitzung des Bauausschusses am 09.01.2020
- 2 Mitteilungen
- 3 Landwirtschaftsschule Fürth - Energetische Dachsanierung und Erneuerung der Dacheindeckung
- 4 Anfragen

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Zirndorf, den 24.02.2020
Landratsamt Fürth

Matthias Dießl
Landrat

024 Landratsamt Fürth
Übung der US-Streitkräfte

Zeitpunkt:	02.03. - 31.03.2020
Art der Übung:	Einsatzübung
Fahrzeuge	
Radfahrzeuge:	ja
Kettenfahrzeuge:	nein
Luftfahrzeuge	
Hubschrauber:	ja:
Flugzeuge:	nein
Außenlandungen:	ja
Nachtübungen:	ja
Gebiet:	unter anderem der Landkreis Fürth (Großhabersdorf)

Ansprechpartner stehen bei der US-Army unter den Rufnummern 09641 / 70-587-0780 (Achtung neue Nummer!) oder 0152 / 09114369 bei Beschwerden über Fluglärm zur Verfügung.

Zirndorf, 14.02.2020

Landratsamt Fürth

025 Landratsamt Fürth
Verordnung des Landratsamts Fürth über das Wasserschutzgebiet Neuses im Landkreis Fürth für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Ammerndorf vom 11. Februar 2020

Das Landratsamt Fürth erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 i.V.m. § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBl I, S. 2254) geändert worden ist, i. V. mit Artikel 31 Abs. 1 und 2 des Bayerisches Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, 130), das zuletzt durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl, S. 737) geändert worden ist, folgende

Verordnung

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Ammerndorf wird in der Gemarkung Weinzierlein, Landkreis Fürth, das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 9 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus 1 Fassungsbereich, 1 weiteren Schutzzone.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lage-

plan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1: 2.500 maßgebend, der im Landratsamt Fürth, beim Markt Roßtal und beim Markt Ammerndorf niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücks-

grenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung und die weitere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

		in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone		III
1.	bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)	
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	nur zulässig zur Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung oder wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung nicht wesentlich gemindert wird
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen (Einschließlich der zum mechanischen Schutz von Leitungen erforderlichen Sandbettung mit natürlichem, unbelastetem Material) und sofern die Bodenaufgabe wiederhergestellt wird
1.3	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1 und 3.7)	zulässig
1.4	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe bzw. maximal bis zum Erreichen der Lehrbergsschichten
1.5	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten
2.	bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)	
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten
2.2	Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend der Anlage 2, Ziffer 2 für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 Abs. 3 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2 Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter
2.4	Abfall i. S. d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände abzulagern (die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	verboten
2.5	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten
2.6	Biogasanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten

		in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone		III
3.	bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen	
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen	verboten
3.2	Regen- oder Mischwasser-entlastungsbauwerke zu errichten	verboten
3.3	Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung
3.5	Anlagen zur Versickerung von Abwasser oder Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten
3.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 8 Abs. 1 WHG i.V. mit § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	<ul style="list-style-type: none"> – nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen¹ – verboten für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grundstücken
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig gemäß DWA-Arbeitsblatt A 142 i. V. m. LfU-Merkblatt Nr. 4.3/16 für Freispiegel- oder Unterdruckleitungen zum Ableiten des im Wasserschutzgebiet anfallenden Abwassers (kein Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebietes gesammeltem Abwasser), wenn der schadensfreie Zustand der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Dichtheitsprüfung, bei Freispiegelanlagen zusätzlich durch eingehende Sichtprüfung, nach den o.g. Regeln der Technik nachgewiesen wird.
3.8	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu betreiben	<p>nur zulässig nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere DWA-Arbeitsblatt A 142 i. V. m. LfU-Merkblatt Nr. 4.3/13.</p> <p>Die wiederkehrenden Prüfungen umfassen</p> <ul style="list-style-type: none"> – bei kommunalen Anlagen: 5-jährlich eingehende Sichtprüfung – bei privaten Anlagen: für gewerbliches Abwasser vor einer Behandlungsanlage 5-jährlich Dichtheitsprüfung; für gewerbliches Abwasser nach einer Behandlungsanlage sowie für häusliches Abwasser 10-jährlich eingehende Sichtprüfung. <p>Bei gewerblichen Abwasserleitungen nach einer Behandlungsanlage ist die bestandene erstmalige Dichtheitsprüfung nachzuweisen bzw. spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung nachzuholen.</p>
4.	bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen	
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen (Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB, landwirtschaftliche sowie gewerbliche Hofflächen, die der Zufahrt, dem Umschlagen und der vorübergehenden Lagerung dienen können) zu errichten oder zu erweitern	<p>nur zulässig ohne wesentliche Minderung der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung, für</p> <ul style="list-style-type: none"> – öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümer- und Privatwege, bei breitflächigem Versickern des ungesammelt abfließenden Niederschlagswassers – Gemeindeverbindungsstraßen, Kreis-, Staats- und Bundesstraßen, wenn die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden – landwirtschaftliche und gewerbliche Hofflächen, auf denen keine verunreinigten Niederschlagswässer anfallen, oder verunreinigte Niederschlagswässer nicht versickert, sondern gemäß DWA-Merkblatt M 153 behandelt und abgeleitet werden

		in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone		III
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten
4.3	Wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Recyclingmaterial, Imprägniermittel u. ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig für Baustelleneinrichtungen und die unvermeidbare Lagerung der für die Baumaßnahme benötigten Baustoffe, wobei auswaschbare oder auslaugbare Materialien witterungsgeschützt zu lagern sind (auf die Nr. 2.2 wird hingewiesen)
4.5	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten
4.6	Großveranstaltungen durchzuführen	verboten
4.7	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten
4.8	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten
4.9	Militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig
4.10	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten
4.11	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, für die Allgemeinheit bestimmte Flächen)	verboten
4.12	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur standort- und bedarfsgerechte Düngung zulässig mit den nach Nrn. 6.1 und 6.2 zulässigen Stoffen
5.	bei baulichen Anlagen	
5.1	bauliche Anlagen und zugehörige Kfz-Stellplätze (ohne Nr. 4.1) zu errichten oder zu erweitern	sonstige Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 2 BauGB sind nicht zulässig nur zulässig, – wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 und – wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung hierdurch im Wesentlichen erhalten bleibt
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	verboten
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern ²	nur zulässig entsprechend Anlage 2 Ziffer 4 für bereits vorhandene landwirtschaftliche Anwesen
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft (JGS-Anlagen) zu errichten oder zu erweitern ²	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen (entsprechend Anlage 2 Ziffer 4)
5.5	Ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern ²	nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft, Behälter für Anlagen größer 150 m ³ entsprechend Nr. 5.4
6.	bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen	
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Festmistkompost und Gärresten von ausschließlich landwirtschaftstypischem, abfallfreiem Substrat aus Biogasanlagen	zulässig Auf die Pflicht zur standort- und bedarfsgerechten Düngung gemäß Düngeverordnung wird hingewiesen.

		in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone		III
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	zulässig Auf die Pflicht zur standort- und bedarfsgerechten Düngung gemäß Düngeverordnung wird hingewiesen.
6.3	Ausbringen oder Lagern von – Stoffen nach Abfallverzeichnis-Verordnung (insbesondere Schlämme jeglicher Art), – Klärschlammhaltigen Düngemitteln, – Kompost bzw. Gärresten bzw. Düngemitteln mit Anteilen von behandelten oder unbehandelten Bioabfällen oder tierischen Nebenprodukten	verboten
6.4	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	zulässig für Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt
6.5	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage
6.6	Beweidung jeglicher Art, Freilandtierhaltung (auch in Zusammenhang mit ortsveränderlichen Geflügelställen), Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 5) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind
6.7	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	nur zulässig nach behördlicher Freigaben
6.8	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 6 neu anzulegen oder zu erweitern	nur Gewächshäuser mit geschlossenem Be- und Entwässerungssystem zulässig
6.9	forstliche Hiebsmaßnahmen, Anlegen von Rückegassen	nur zulässig im Rahmen schonender Bewirtschaftung gem. Art. 14 BayWaldG sowie unter Beachtung des LfU-Merkblattes 1.2/10 Forstwegebau und Holzernte im Wasserschutzgebiet
6.10	Kahlhiebe und wirkungsgleiche Maßnahmen	nur zulässig in besonders begründeten Fällen mit Genehmigung durch das Landratsamt Fürth (siehe Anlage 2 Ziff. 7)
6.11	Rodung	nur zulässig für einzelne Bäume oder Gehölze außerhalb geschlossener Bestände im Zuge landschaftspflegerischer Maßnahmen
6.12	Lagerung von Hackschnitzeln	nur zulässig für unbehandeltes Material und bei ständiger Abdeckung gegen Niederschläge
6.13	Nasskonservierung von Rundholz	verboten

¹ siehe. DWA-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“

² Bezüglich der Grundanforderungen wird auf die Anlage 7 „Anforderungen an JGS-Anlagen“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der Fassung vom 18.04.2017 hingewiesen, sowie auf die entsprechenden „Technischen Regeln wassergefährdende Stoffe (TRwS) JGS-Anlagen“, DWA-Arbeitsblatt A 792, die nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) und zu Betrieb und Überwachung enthalten; auf aktuellen Stand gemäß AwSV ist zu achten. Die Arbeitsgemeinschaft Landtechnik und landwirtschaftliches Bauwesen (ALB) Bayern e.V. führt Arbeitsblätter mit Musterplänen (hierzu insbesondere Arbeitsblätter „Lagerung von Flüssigmist“, „Lagerung von Festmist“, „Flachsilos und Sickersaftableitung“); auf aktuellen Stand gemäß AwSV ist zu achten.

(2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nrn. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

(3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 1.2, 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Befreiungen

(1) Für die Erteilung von Befreiungen von Verboten, Beschränkungen und Handlungspflichten des § 3 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.

(2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Fürth vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamts Fürth zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 96-98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutz-

gebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung und des Landratsamtes Fürth zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

(2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung und des Landratsamts Fürth zu dulden.

(3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

(1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 96-98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen nach Maßgabe des Art. 32 Satz 1 Nr. 2 BayWG zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 i. V. m. Art. 57 BayWG zu leisten.

§ 9 Pflichten des Begünstigten

(1) Der Markt Ammerndorf hat das Eigentum an den Grundstücken im Fassungsgebiet des Wasserschutzgebietes zu erwerben, den Fassungsgebiet lückenlos so zu umzäunen, dass er von Unbefugten nicht betreten werden kann. Die Umzäunung ist ordnungsgemäß zu unterhalten.

(2) Der Markt Ammerndorf hat bei nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zur Kennzeichnung die Hinweiszeichen auf eigene Kosten zu beschaffen und an den

Stellen anzubringen und zu unterhalten, an denen es das Landratsamt Fürth anordnet. Dies gilt auch für oberirdische Gewässer und sonstige Stellen, an denen eine Kennzeichnung erforderlich ist.

(3) Der Markt Ammerndorf hat die engere Schutzzone mindestens vierteljährlich, die weitere Schutzzone mindestens einmal pro Jahr zu begehen. Festgestellte Verstöße gegen die Anordnungen der Schutzgebietsverordnung sind in das Betriebstagebuch einzutragen. Sofern eine Mängelbeseitigung nicht erreicht werden kann, sind das Landratsamt Fürth und das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zu verständigen.

(4) Der Begünstigte hat die Vorlage der Aufzeichnungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 EÜV i. V. m. § 52 Abs. 1 Nr. 3 WHG jährlich vollständig und unaufgefordert vorzunehmen. Dies betrifft insbesondere auch die Daten zur Rohwasserbeschaffenheit.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a, Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
2. einer Duldungspflicht nach § 5 Abs. 1, § 6, § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
3. den Pflichten des § 7 Abs. 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt, oder
4. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundene Inhalts- und Nebenbestimmung zu befolgen.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Fürth in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Fürth über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Weinzierlein im Landkreis Fürth für die öffentliche Wasserversorgung der Marktgemeinde Ammerndorf vom 07.01.1987 (ABl. vom 23.01.1987) außer Kraft.

Zirndorf, 11.02.2020

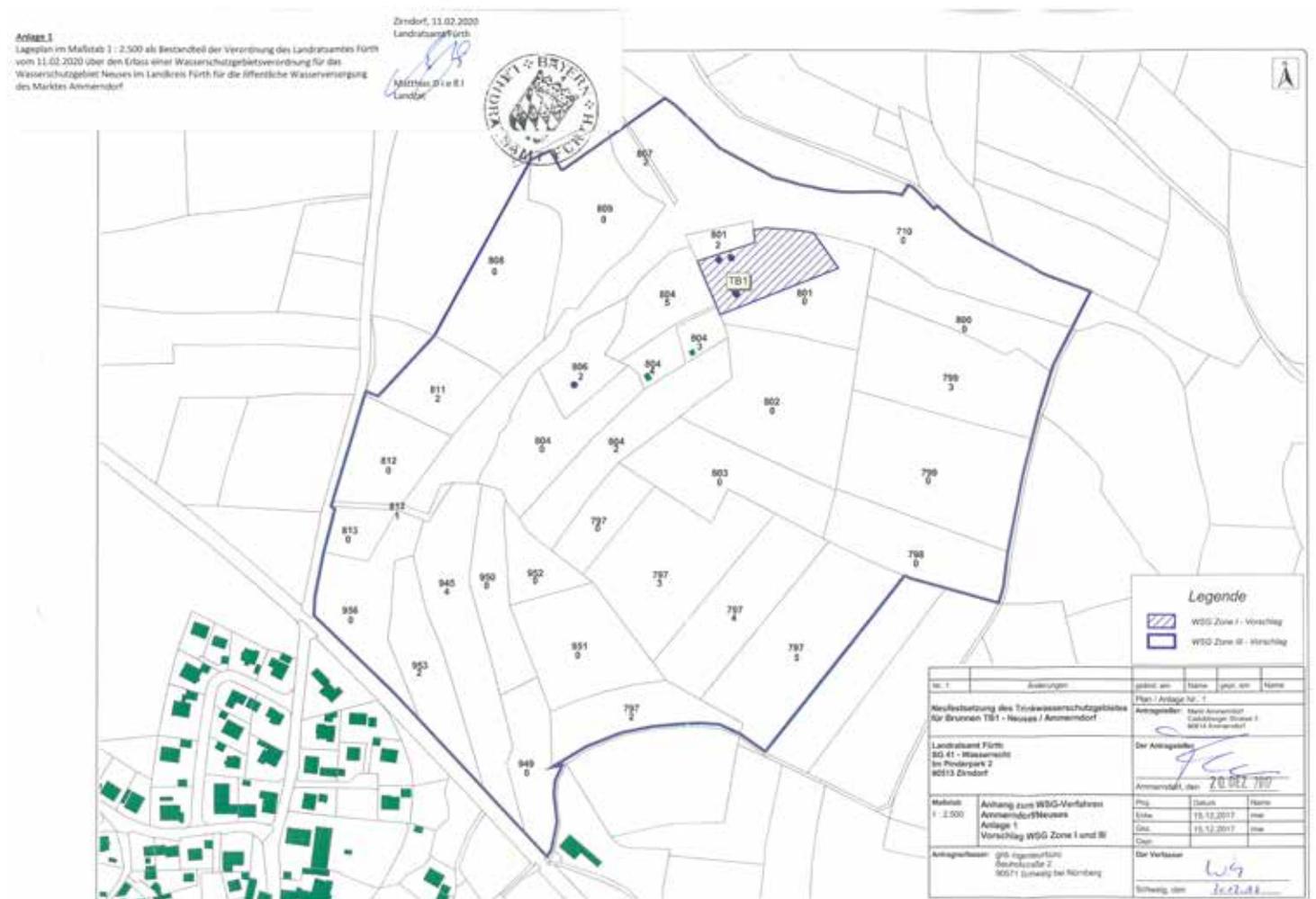
Landratsamt Fürth

Matthias Dießl
Landrat

Informationen nach Art. 27 a BayVwVfG finden Sie unter www.landkreis-fuerth.de/ öffentliche Bekanntmachungen.

Anlage 1 (Lageplan)

(aus drucktechnischen Gründen nicht maßstabsgerecht)



Anlage 2

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nr. 2, 5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Bezüglich der Einstufung wassergefährdender Stoffe ist Kapitel 2 der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“ zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

In der Weiteren Schutzzone (Zonen III) sind nur zulässig:

- oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C (gem. § 39 AwSV) und oberirdische Anlagen für aufschwimmende flüssige Stoffe gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AwSV, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
- unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B und unterirdische Anlagen für aufschwimmende flüssige Stoffe gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AwSV, die doppel-

wandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind,

- oberirdische Anlagen** für feste Gemische gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AwSV, entsprechend den Anforderungen des § 26 Abs. 1 AwSV.

Die Anzeige-, Fachbetriebs-, Überwachungs- und Prüfpflichten gemäß AwSV sowie die Prüffristen gemäß Anlage 6 zur AwSV gelten in der gesamten Weiteren Schutzzone (Zone III), auch für bereits bestehende Anlagen.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z.B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

- Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:
- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nr. 4.11, 4.12, 6.1, 6.2, 6.4 und 6.5
 - Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,

- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
 - Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
 - Kompostierung im eigenen Garten.
- Entsprechend AwSV werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

4. Stallungen und JGS-Anlagen (zu Nr. 5.3 und Nr. 5.4):

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit ohne wesentliche Beeinträchtigung des laufenden Betriebes reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit ohne wesentliche Beeinträchtigung des laufenden Betriebes

möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden.

Die Dichtheit von Gülle- bzw. Jauchebehältern sowie der Fugenbereiche von Gülle- bzw. Jauchekanälen ist mittels Leckageerkennungssystem im Rahmen der Eigenüberwachung mindestens vierteljährlich zu kontrollieren; eine jährliche Fremdüberwachung ist zu ermöglichen.

Das Leckageerkennungssystem muss die Bodenplatte und die unterirdischen Wände erfassen und besteht aus einer Abdichtung gegen den Untergrund und einem darüber liegenden Leckageerkennungsdrän mit Kontrollschacht bzw. Kontrollrohr.

Abdichtung gegen den Untergrund:

Hierzu werden verschweißte Kunststoffdichtungsbahnen aus geeignetem Material (z.B. Polyethylen) eben auf einem Feinplanum verlegt. Ihre Mindestdicke beträgt 1,0 mm bei vorkonfektionierten Dichtungsbahnen bzw. 1,5 mm bei vor Ort gefertigten Dichtungsbahnen.

Leckageerkennungsdrän:

Zwischen der Abdichtung gegen den Untergrund und der Bauwerksunterkante ist eine Dränschicht aus Kies (Körnung mind. 4/8 mm) von 10 – 20 cm (ggf. aus Frostschutzgründen noch stärker) einzubauen. Sie kann durch eine gleichwertige Dränmatte ersetzt werden, wenn die Abdichtung gegen den Untergrund aus einer Kunststoffdichtungsbahn besteht. Der Leckageerkennungsdrän muss auch den kritischen Anschlusspunkt Bodenplatte/Wand erfassen. Die Dränschicht muss ein Gefälle von mindestens 1 % zu den Dränrohren bzw. zum Kontrollschacht haben.

Das Leckageerkennungssystem darf nicht im Grundwasser liegen. Um vom Kontrollschacht Niederschlagswasser fernzuhalten ist eine wasserundurchlässige Befestigung der Oberfläche rings um den Behälter oder seitliche Befestigung der Kunststoffdichtungsbahn an den aufgehenden Behälterwänden erforderlich.

Aus dem Kontrollschacht müssen Wasserproben entnommen werden können.

Anstelle des Kontrollschachtes kann ein flüssigkeitsdicht abgeschlossenes Kontrollrohr mit einem Durchmesser von mindestens 20 cm verwendet werden.

Bei Behältern bis 1000 m³ ist ein Ringdrän (a) einzubauen, ab einem Volumen größer als 1000 m³ ein Flächendrän (b). Bei Dränschich-

ten aus gröberer Körnung (mind. 8/16 mm) oder bei Verwendung von Dränmatten kann wegen der guten Durchlässigkeit statt des Flächendräns ein Ringdrän verwendet werden.

(a) Beim Ringdrän wird ein Dränrohr unterhalb der Außenkante der Bodenplatte in der Dränschicht verlegt. Die Dränrohre, Durchmesser mind. 10 cm, sind mit Gefälle zum Kontrollschacht oder -rohr zu verlegen. Ist der Behälterdurchmesser größer als 10 m, sind zwei Kontrollschächte oder -rohre einzubauen.

(b) Das Flächendrän besteht aus einem Ringdrän mit zusätzlichen Dränrohren (Sauger und Sammler) unter der Bodenplatte. Der Abstand der Sauger darf 2,5 m nicht überschreiten. Das Gefälle von Sauger und Sammler muss mindestens 1% betragen. Die Hochpunkte der Sauger sind durch eine Sammelleitung zu verbinden und an einer Stelle zur Entlüftung über das Geländeniveau hoch zu führen. Der Sammler ist im Bereich der Behältersohle als geschlitztes Rohr und außerhalb des Bereiches der Bodenplatte als geschlossenes Rohr einzubauen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, DIN 11622 und das DWA-Arbeitsblatt A 792, sind zu beachten. Das Errichten und Instandsetzen der Anlagen darf nur durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV erfolgen. Der Betreiber hat den ordnungsgemäßen Zustand der Anlagen einschließlich der Rohrleitungen vor Inbetriebnahme (und wiederkehrend alle 5 Jahre) durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen.

Die Planunterlagen sind zur frühzeitigen Klärung von Ausgleichsansprüchen nach Art. 32 Satz 1 Nr. 2 BayWG dem Markt Ammerndorf vorzulegen. Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Markt Ammerndorf 14 Tage vorher anzuzeigen.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus einem in Zone III vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als „in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen“.

5. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.6)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

6. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.8):

Weinbau, Hopfenanbau, Tabakanbau, Gemüseanbau (z.B. Spargel), Zierpflanzenanbau, Baumschulen und forstliche Pflanzgärten, Energiepflanzenanbau, der einer üblichen ackerbaulichen Nutzung nicht vergleichbar ist (z.B. Energiewälder, Kurzumtriebsplantagen mit chemischer Unkrautregulierung)

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

7. Rodung, Kahlhiebe und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nrn. 6.10 und 6.11)

Kahlhieb liegt vor, wenn auf einer Waldfläche in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen alle aufstockenden Bäume entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist. Zusätzlich zum schlagartig einsetzenden erheblichen Nährstoffüberangebot bewirkt der gleichzeitige Umschlag des Bestandsklimas in Freiflächenbedingungen eine massive Mineralisation organischer Substanz mit schubweiser Nitratenauswaschung ins Grundwasser. Eine dem Kahlschlag wirkungsgleiche Maßnahme ist die Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen. Erscheint im sachlich begründeten Einzelfall ein Kahlhieb o. ä. unumgänglich, so bedarf dieser der Genehmigung durch die Kreisverwaltungsbehörde, unter der Voraussetzung, dass eine wesentliche Beeinträchtigung der Grundwasserbeschaffenheit dadurch nicht zu besorgen ist.

Ist nach Kalamitäten infolge von Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall eine umgehende Aufarbeitung erforderlich und nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlhieb möglich, so genügt die Anzeige beim Landratsamt Fürth unter Vorlage der forstfachlichen Feststellung und Bestätigung der Notwendigkeit und Dringlichkeit durch den zuständigen Revierleiter des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Unbeschadet Nr. 6.11 bleibt eine Rodung verbliebener Wurzelstöcke verboten (bzw. in unabweichlichen Fällen einer Befreiung nach § 4 dieser Verordnung vorbehalten).

Als Rodung bezeichnet man die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart. Bei der Rodung werden in der Regel auch die Wurzelstöcke entfernt, so dass tiefgreifende für die Wasserwirtschaft nachteilige Störungen der Bodenstruktur entstehen.

026 Landratsamt Fürth
Vollzug der Baugesetze;
Nachbarbeteiligung

Mit Bescheid vom 18.02.2020, Az: 441-BV-484-2019, erteilte das Landratsamt Fürth Paul Walther, Hainbergstr. 30, 90522 Oberasbach, die Baugenehmigung zur Errichtung einer Doppelgarage mit Geräteraum auf dem Grundstück Fl.-Nr. 898/6 der Gemarkung Oberasbach (Hainbergstr. 30, 90522 Oberasbach).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht
Ansbach**

**Postfachanschrift: Postfach 616,
91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24,
91522 Ansbach,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch –BauGB-). Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung

gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nach Bekanntgabe der Genehmigung beantragt werden. Der Antrag ist bei dem o. g. Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form zu stellen.

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

01000101 01000100 01010110

Wir sind für unsere rund 500 Mitarbeitenden ein familien- und lebensphasenbewusster Arbeitgeber im Herzen der Metropolregion Nürnberg. In unserem Landratsamt Fürth können auch Sie sich mit Ihrem Potenzial und Ihren Ideen für den Landkreis einbringen, denn wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

**FACHINFORMATIKER /
FACHINFORMATIKER (w/m/d)**

zur Unterstützung unseres Teams im Bereich „Organisation und Service“ (Vollzeit / unbefristet).

DABEI SEIN IST ALLES:

- Integration von Hard- und Software in bestehende Systemumgebung
- Administration verschiedenster Fachanwendungen
- Administration der Datenbanken
- Erstellen, Pflegen und Erweitern von Systemdokumentationen
- Störungsannahme und -bearbeitung persönlich, per Telefon und elektronischen Medien
- Beratung bei der Ausgestaltung der IT-Strategie

SPRECHEN SIE „IT“?

- abgeschlossene Ausbildung als Fachinformatiker/in (w/m/d) oder vergleichbare IT-Ausbildung
- abgeschlossene Ausbildung als Fachinformatiker/in (w/m/d) oder vergleichbare IT-Ausbildung
- ausführliche Kenntnisse in den Windows Betriebssystemen (Server und Clients)
- Kenntnisse mit verschiedenen Datenbanksystemen (z.B. Microsoft SQL)
- Kenntnisse mit Exchange-Server sowie Outlook
- ein sicherer Umgang mit Active Directory
- Verwaltung von Mobilgeräten

**WIR GEBEN (FAST) ALLES DAFÜR,
DASS SIE ZU UNS KOMMEN:**

Bezahlung ist bei uns nicht alles, wir bieten zusätzlich zur Entgeltgruppe 9a TVöD noch einen konjunkturunabhängigen, regionalen und mit modernster Technik ausgestatteten Arbeitsplatz an. Gönnen Sie sich außerdem ein familien- und lebensphasenbewusstes Arbeitsumfeld sowie weitere Karrierechancen und diverse Weiterbildungsmöglichkeiten – und selbstverständlich auch die Chancengleichheit aller Geschlechter.

INTERESSIERT?

Dann schicken Sie uns bitte Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen bis zum 08.03.2020 über unsere Homepage www.landkreis-fuerth.de/karriere. Bewerbungsunterlagen werden nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgeschickt. Schwerbehinderte Personen werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

FRAGEN?

Herr Ehrhardt und Herr Girstl stehen Ihnen gerne unter 0911 / 9773 – 1626 oder 1133 zur Verfügung.



Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Der o. g. Baugenehmigungsbescheid wird hiermit an die Eigentümer der Nachbargrundstücke Fl.-Nr. 899/298, 898/2 und 898/7 der Gemarkung Oberasbach durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 5 Bayer. Bauordnung (BayBO) zu gestellt.

Die Zustellung gilt mit dem Erscheinungstermin des Amtsblattes des Landkreises Fürth als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Der Bescheid und die genehmigten Bauvorlagen können im Landratsamt Fürth, Im Pinderpark 2, 90513 Zirndorf, 3. Stock, Zimmer 3.11, während der Geschäftszeiten (Montag – Donnerstag, jeweils von 8.00 – 16.00 Uhr, und Freitag von 08.00 – 12.30 Uhr) und nach Vereinbarung eingesehen werden.

Zirndorf, 18.02.2020

Rosa
Regierungsinspektorin

Informationen nach Art. 27 a BayVwVfG finden Sie unter www.landkreis-fuerth.de/ öffentliche Bekanntmachungen.

027 Landratsamt Fürth Vollzug der Baugesetze; Nachbarbeteiligung

Mit Bescheid vom 20.02.2020, Az: 441-BV-549-2019-WH/FD, erteilte das Landratsamt Fürth Peter u. Michaela Schleith, Wiesenstr. 8, 90614 Ammerndorf, die Baugenehmigung zum Dachgeschossausbau zur Wohnung und Errichtung eines Balkons auf dem Grundstück Fl.-Nr. 216 der Gemarkung Ammerndorf (90614 Ammerndorf, Wiesenstr. 6).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach**
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach,
schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch –BauGB-). Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nach Bekanntgabe der Genehmigung beantragt werden. Der Antrag ist bei dem o. g. Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form zu stellen.

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Der o. g. Baugenehmigungsbescheid wird hiermit an die Eigentümer der Nachbargrundstücke Fl.-Nr. 217, 195, 214, 215, 219, 191, 222 und 195/3 der Gemarkung Ammerndorf durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 5 Bayer. Bauordnung (BayBO) zugestellt.

Die Zustellung gilt mit dem Erscheinungstermin des Amtsblattes des Landkreises Fürth als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Der Bescheid und die genehmigten Bauvorlagen können im Landratsamt Fürth, Im Pinderpark 2, 90513 Zirndorf, 3. Stock, Zimmer 3.11, während der Geschäftszeiten (Montag – Donnerstag, jeweils von 8.00 – 16.00 Uhr, und Freitag von 08.00 – 12.30 Uhr) und nach Vereinbarung eingesehen werden.

Zirndorf, 20.02.2020

Rosa
Regierungsinspektorin

Informationen nach Art. 27 a BayVwVfG finden Sie unter www.landkreis-fuerth.de/ öffentliche Bekanntmachungen.

INFO

Öffnungszeiten

LANDRATSAMT FÜRTH

Tel.: 0911 9773-0
Mo. – Do. 8 – 16 Uhr,
Fr. 8 – 12.30 Uhr
und nach Vereinbarung
Mo. – Do. 7 – 18 Uhr

DIENSTGEBÄUDE ZIRNDORF

Im Pinderpark 2,
90513 Zirndorf
Fax: 0911 97 73-11 13

DIENSTGEBÄUDE FÜRTH

Stresemannplatz 11,
90763 Fürth
Fax: 0911 / 97 73-17 72

KFZ-ZULASSUNGSSTELLE

Im Pinderpark 2,
90513 Zirndorf
Tel.: 0911 97 73-13 44,
Fax: 97 73-13 62
Mo., Di., Do., Fr. 7.30 Uhr – 11.30 Uhr,
Mi. 7.30 – 13 Uhr,
Di. 14 Uhr – 16 Uhr,
Do. 14 Uhr – 17 Uhr

FÜHRERSCHEINSTELLE

Im Pinderpark 2,
90513 Zirndorf
Tel.: 0911 97 73-13 29,
Fax: 0911 97 73-13 39
Mo. bis Fr. 8 bis 11.30 Uhr,
Di. 14 – 16 Uhr,
Do. 14 bis 17 Uhr

VETERINÄRBEHÖRDE FÜR DEN BEREICH DES LANDKREISES FÜRTH

Im Pinderpark 4,
90513 Zirndorf
Tel.: 0911 97 73-19 01,
Fax: 97 73-19 20
Mo. – Do. 8 – 16 Uhr,
Fr. 8 – 12.30 Uhr
und nach Vereinbarung
Mo. – Do. 7 – 18 Uhr

028 Landratsamt Fürth
Vollzug der Baugesetze;
Nachbarbeteiligung

Mit Bescheid vom 19.02.2020, Az: 441-BV-23-2020, erteilte das Landratsamt Fürth Robert und Laura Sarpe, Erlachstr. 41, 90513 Zirndorf, die Baugenehmigung zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Stellplatz und Garage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 293/16 der Gemarkung Oberasbach (90522 Oberasbach, Humboldtstr.).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach**
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch –BauGB-). Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nach Bekanntgabe der Genehmigung beantragt werden. Der Antrag ist bei dem o. g. Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form zu stellen.

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Der o. g. Baugenehmigungsbescheid wird hiermit an die Eigentümer der Nachbargrundstücke Fl.-Nr. 299, 293/9 und 293/1 der Gemarkung Oberasbach durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 5 Bayer. Bauordnung (BayBO) zugestellt.

Die Zustellung gilt mit dem Erscheinungstermin des Amtsblattes des Landkreises Fürth als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Der Bescheid und die genehmigten Bauvorlagen können im Landratsamt Fürth, Im Pinderpark 2, 90513 Zirndorf, 3. Stock, Zimmer 3.11, während der Geschäftszeiten (Montag – Donnerstag, jeweils von 8.00 – 16.00 Uhr, und Freitag von 08.00 – 12.30 Uhr) und nach Vereinbarung eingesehen werden.

Zirndorf, 19.02.2020

Rosa
Regierungsinspektorin

Informationen nach Art. 27 a BayVwVfG finden Sie unter www.landkreis-fuerth.de/ öffentliche Bekanntmachungen.

029 Sparkasse Fürth
Kraftloserklärung

Nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens wird folgendes zu Verlust gegangenes Sparkassenbuch der Sparkasse Fürth für kraftlos erklärt.

Sparkonto Nr. 3197009131

Daher sind alle Ansprüche gegen die Sparkasse Fürth aus dem zu Verlust gegangenen Sparkassenbuch erloschen.

Fürth, den 17.02.2020

Sparkasse Fürth

030 Landratsamt Fürth
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg für das Haushaltsjahr 2020;
Hinweis auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg für das Haushaltsjahr 2020 wurde im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 1 am 15. Januar 2020, S. 6 amtlich bekannt gemacht.

Sie liegt samt ihren Anlagen in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäfts-

stelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg bei der Stadt Nürnberg, Rechtsamt/Kreisverwaltungsbehörde, Hauptmarkt 16, 2. Stock, Zi. 216, 90403 Nürnberg während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

031 Landratsamt Fürth
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2020;
Hinweis auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2020 wurde im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 2 am 17. Februar 2020, S. 22 amtlich bekannt gemacht.

Sie liegt samt ihren Anlagen in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg bei der Stadt Nürnberg, Rechtsamt/Kreisverwaltungsbehörde, Hauptmarkt 16, 2. Stock, Zi. 220, 90403 Nürnberg während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

032 Stadt Oberasbach
Gartenabfallsammelplatz an der Rednitzstraße
Öffnungstage 2020

Der Gartenabfallsammelplatz der Stadt Oberasbach an der Rednitzstraße ist an folgenden Samstagen (zwischen März und November) in der Zeit von 09.00 Uhr bis 14.00 Uhr geöffnet:

Termine für das Jahr 2020:

- 07. März
- 04. April
- 02. Mai
- 06. Juni
- 04. Juli
- 01. August
- 05. September
- 10. Oktober
- 07. November

Es wird nur häckselbares Gut angenommen. **Verrottbare Abfälle** (wie Rasenschnitt, Laub, Küchenabfälle u. dergleichen, sowie Glas, Metalle, Bauschutt, Hausmüll und Altkleider **werden nicht angenommen**). Schnittgut aus Gewerbebetrieben kann nicht angeliefert werden.

Gebühr für Anlieferungen:

- 1.) mit Schubkarre oder vergleichbaren Mengen z.B. PKW-Kofferraum **2,00 €**.
- 2.) mit PKW Kombi je nach Größe mind. **5,00 €**
- 3.) nach Aufmaß **10,00 € pro m³**.

Oberasbach, den 19.02.2020

Stadt Oberasbach

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Oberasbach, 12. Februar 2020
Stadt Oberasbach

Birgit Huber
Erste Bürgermeisterin

Wenn wir Sie nicht antreffen oder Sie den Zählerstand lieber selbst ablesen möchten, können Sie diesen online mitteilen.

Dazu steht Ihnen im Internet unter www.oberasbach.de das Eingabeformular im Ablesezeitraum zur Verfügung.

Besten Dank für Ihre Unterstützung!

033 Stadt Oberasbach Schließung Rathaus

**Am 16. März 2020
ist das Rathaus geschlossen.**

**Die Öffnungszeiten der
Stadtbücherei
bleiben davon unberührt.**

034 Stadt Oberasbach Bekanntmachung der Zählerablesung 2020

Im Bereich der Stadt Oberasbach werden im Zeitraum

20.03.2020 bis 10.04.2020

die Wasserzähler abgelesen.

Die Wasserversorgung der Stadt Oberasbach bittet Sie darum, den Wasserablesern den Zugang zu den Wasseruhren zu ermöglichen.

Oberasbach, 20. Februar 2020
Stadt Oberasbach

Birgit Huber
Erste Bürgermeisterin

Regierung von Mittelfranken



Ärztinnen/Ärzte (m/w/d) für den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Regierungsbezirk Mittelfranken

Die Regierung von Mittelfranken sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt Ärztinnen/Ärzte (m/w/d) für eine Tätigkeit im Öffentlichen Gesundheitsdienst am

- Landratsamt Ansbach,
- Landratsamt Fürth und
- Landratsamt Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim.

Wir bieten Ihnen ein vielseitiges und verantwortungsvolles Aufgabengebiet mit familienfreundlichen Arbeitszeiten ohne Schichtdienst im Bereich Hygiene, Infektionsschutz, Umweltmedizin, Gesundheitsförderung und Prävention, Sozialmedizin, Epidemiologie, Begutachtung sowie Kinder- und Jugendmedizin.

Nähere Informationen zu Aufgabengebiet, Anforderungsprofil und Ansprechpartner entnehmen Sie bitte dem vollständigen Ausschreibungstext auf unserer Online-Bewerberplattform Interamt unter <https://www.interamt.de/koop/app/> unter der **ID 569103**.

Bewerbungsschluss ist der 31.03.2020. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

www.regierung.mittelfranken.bayern.de

TERMINE

11.03.2020 | 14:00 Uhr | Zirndorf

Tanznachmittag für Senioren in der Paul-Metz-Halle

Tanznachmittag mit Herbert Kuch. Kartenverkauf und telefonische Reservierung ab 20.01.20 im Kulturamt Zirndorf, Tel. 0911/9600108 oder im Internet unter www.zirndorf.de/ticket
Veranstalter: Kulturamt Zirndorf
Ort: Paul-Metz-Halle, Volkhardtstr. 33, Zirndorf

12.03.2020 | 19:30 Uhr | Stein

„Elsässer Intrigen“ – Lesung mit Jan Beinßen alias Jean Jacques Laurent

Der fränkische Autor Jan Beinßen nimmt uns mit ins wunderschöne Elsass und lässt Major Jules Gabin diesmal in Colmar ermitteln.
Veranstalter: Bücherei Stadt Stein
Ort: Mühlstraße 1,
Stein

29.03.2020 | 14:00 Uhr | Großhabersdorf

Radbasar der Velogruppe Großhabersdorf

Weitere Infos: www.velogruppe.de
Veranstalter: Velogruppe Großhabersdorf
Ort: Fernabrünsterstr., 1,
Großhabersdorf

BENEFIKONZERT DER LANDKREISSCHULEN:

Musik stiftet Freude

Am 1. April 2020 findet um 19:30 Uhr das Benefizkonzert der Landkreisschulen Fürth am Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium Oberasbach statt. Schüler der Gymnasien Stein, Langenzenn und Oberasbach, der Realschulen Zirndorf und Langenzenn bieten ein vielfältiges Angebot an musikalischen Werken. Organisiert wird das Konzert vom P-Seminar „Konzertmanagement“. Der Eintritt ist frei.

Spenden für die Landkreisstiftung Fürth sind jedoch willkommen. Näheres zum Konzert gibt es in der nächsten Ausgabe des Landkreismagazins.

INFO



Kindertheaterreise im Landkreis Fürth

Das Dresdner Figurentheater
spielt Pettersson & Findus

EIN FEUERWERK FÜR DEN FUCHS



Kommunale
Jugendarbeit
IM LANDKREIS FÜRTH

Landkreis Fürth
Leistungsfähig. Lebensfroh.

Puppentheater für Kinder ab 4 Jahren

Ein gefährlicher Fuchs treibt sein Unwesen. Gustavsson will ihn erschießen, doch Findus ist dagegen: „Füchse erschießt man nicht, die muss man reinlegen“. Und während der Hahn Harald den Hühnerstall in eine Festung verwandelt und die Hühner Wilma und Erna die Kunst des Fuchsfangs erlernen, entwickeln Pettersson und Findus ein Knallhuhn, an dem sich der Fuchs die Zähne ausbeißen soll. Und damit er sich richtig erschrickt, wird noch ein riesengroßes Feuerwerk vorbereitet. Als würde das nicht schon reichen, alle Füchse der Welt zu vertreiben, plant Findus seinen Auftritt als angsteinflößendes Gespenst. Als die Nacht hereinbricht, ist alles bereit. Mensch, Kater, Hühner warten auf den Fuchs. Ob alles klappt?

Montag, 09.03.20 - 10 Uhr, Bürgerhalle Obermichelbach
Dienstag, 10.03.20 - 10 Uhr, Bürgerhaus Ammerndorf
Dienstag, 10.03.20 - 15 Uhr, Jugendzentrum „Alte Post“, Langenzenn
Mittwoch, 11.03.20 - 10 Uhr, Jugendhaus Stein
Freitag, 13.03.20 - 15 Uhr, Haffnersgartenscheune, Cadolzburg
Montag, 16.03.20 - 10 Uhr, Turnhalle der Mittelschule Veitsbronn
Montag, 16.03.20 - 14 Uhr, Rangauhaus, Großhabersdorf
Dienstag, 17.03.20 - 10 Uhr, Bürgerhaus Seukendorf
Mittwoch, 18.03.20 - 10 Uhr, Jugendhaus OASIS, Oberasbach
Mittwoch, 18.03.20 - 15 Uhr, Jugendtreff „Bauhof“, Wilhermsdorf
Freitag, 20.03.20 - 15 Uhr, Grundschule Roßtal, Aula

**JETZT
BEWERBEN!**

Ihr Stellenmarkt im Landkreis Fürth



Wir suchen als junge, aufstrebende Steuerberatungskanzlei ab sofort zur Verstärkung unseres Teams in Voll- oder Teilzeit eine/-n

Steuerfachangestellte/-n, Steuerfachwirt/-in oder Bilanzbuchhalter/-in (m/w/d)

Was wir Ihnen bieten:

- ✓ Flexible Arbeitszeiten
- ✓ die Möglichkeit, auch mal von zuhause aus zu arbeiten
- ✓ Umfangreiche Sozialleistungen, wie gesundheitsfördernde Maßnahmen, Tankgutschein etc.
- ✓ Fachliche, zeitliche und finanzielle Unterstützung bei Fortbildungen
- ✓ ...und natürlich eine attraktive Vergütung

Was Sie uns bieten:

- ✓ Eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum / zur Steuerfachangestellten
- ✓ Kenntnisse MS Office und vorzugsweise DATEV
 - ✓ Motivation und Einsatzbereitschaft
- ✓ Spaß am Beruf und im Umgang mit Mandanten

Neugierig geworden? Dann senden Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen an

**Wust & Mayer PartG mbB, Herrn StB/WP Jürgen Wust, Kirchenweg 30 a,
90522 Oberasbach**

oder einfach per mail an: wust@wust-mayer.de



www.wust-mayer.de



**KEIN
EINZELKÄMPFER?**



**WERDEN SIE
TEIL EINES
STARKEN TEAMS.**

Wenn Sie in der Lage sind andere Menschen mit Spaß, Wissen und Charme zu begeistern und Lust haben die Initiative zu ergreifen, dann verstärken Sie unser Team als engagierte/r

Kundenberater (m/w/d) oder **Servicekraft (m/w/d)**

Mehr Infos unter www.vrmeinebank.de/freiestellen

Fragen beantworten Ihnen die Personalleiterin Daniela Hoyer unter der Telefonnummer 09161 881-5201 sowie der Ressortvorstand Klaus Gimperlein unter der Telefonnummer 09161 881-5002.

Bahnhofstraße 2
91413 Neustadt/Aisch



VR meine Bank eG
Fürth | Neustadt | Uffenheim



Wir suchen zur Verstärkung unseres Teams ab sofort in Voll- oder Teilzeit eine/n engagierte/n Logopäden/in.

Unsere Praxis befindet sich in Zirndorf im Landkreis Fürth, in der Nähe von Nürnberg.

Wir bieten:

- eine helle und freundlich eingerichtete Praxis
- ein familiäres Team und eine angenehme Arbeitsatmosphäre
- Behandlung aller Störungsbilder (Spezialisierung möglich), auch Hausbesuche
- Hospitations- und Supervisionsmöglichkeiten, als auch regelmäßige Teambesprechungen
- interdisziplinäres und abwechslungsreiches Arbeiten
- leistungsgerechte Bezahlung mit Zuschüssen
- Fortbildungsurlaub
- Einarbeitungszeit für Berufsanfänger

Was Sie mitbringen sollten:

- Freude und Spaß am Beruf
- selbstständiges Arbeiten
- Zuverlässigkeit und Teamfähigkeit

Haben Sie Interesse? Dann würden wir uns über einen Anruf freuen!

**Praxis für Logopädie
Sabine Doppelhammer
Susanne Hofmann
Nürnbergerstr. 23 · 90513 Zirndorf
Tel. 0911 – 23 99 717
<http://www.logopaedie-zirndorf.de>**